

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1996

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1996

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 29* **Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Nationalen Kirchenrat in Korea (NCKK) den pastoralen Dienst in koreanischen Gemeinden in Deutschland und in deutschen Gemeinden in Korea betreffend.**

Vom 26. Januar 1995.

General Agreement on cooperation between the Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) and the National Council of Churches in Korea (NCKK) relating to the pastoral ministry for Korean congregations in Germany and for German congregations in Korea.

26th January 1995.

Präambel

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und der Nationale Kirchenrat in Korea (NCKK) bekräftigen ihre gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst an Deutschen in Korea und an Koreanerinnen und Koreanern, die in Deutschland leben, wie diese erstmalig in der Vereinbarung vom 5. April 1984 festgestellt worden ist.

Die vorliegende Fortschreibung dieser Vereinbarung berücksichtigt die bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen. Dabei sollte einerseits den Bedürfnissen nach Pflege der eigenen kirchlichen Tradition, Sprache und Kultur Rechnung getragen werden, andererseits jedoch die ökumenische Gemeinschaft durch das allmähliche Hineinwachsen der Gemeinden in die einheimischen Kirchen gefördert werden.

I.

1. Jedes koreanische evangelische Gemeindeglied, das in der Regel zu einer Mitgliedskirche des NCKK gehört, wird Mitglied derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich es seinen Wohnsitz begründet und seine evangelische Religionszugehörigkeit erklärt.
2. Jedes deutsche evangelische Gemeindeglied, das seinen Wohnsitz in Korea hat und in der Regel zu einer Mitgliedskirche der EKD gehört, wird Mitglied derjenigen Mitgliedskirche des NCKK, die seinem Bekenntnisstand entspricht beziehungsweise am nächsten kommt.
3. EKD und NCKK unterstützen die deutsch- beziehungsweise koreanischsprechenden evangelischen Christen aus dem jeweils anderen Land, die zu ihren Mitgliedskirchen gehören, in der Bildung von Gemeinden und Organisationen, durch welche sie den pastoralen, missionarischen und diakonischen Auftrag in ihrer Muttersprache wahrnehmen können, und werden sie auch darin unterstützen, die Beziehungen zu den Kirchen in ihrem Heimatland aufrecht zu erhalten.
4. Die Vereinbarungspartner arbeiten im Sinne ökumenischer Gemeinschaft darauf hin, die betroffenen Gemeinden, die nicht parochial verfaßt sind, auf angemessene

Preamble

The Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) and the National Council of Churches in Korea (NCKK) reaffirm their common responsibility for the church's ministry to Germans in Korea and to Koreans residing in Germany, as expressed for the first time in the Agreement of 5th April 1984.

The present form of the Agreement takes account of the experiences and developments in the intervening period. On the one hand, it endeavours to respect the need to maintain one's own church tradition, language and culture and, on the other hand, to promote ecumenical understanding by enabling the congregations gradually to be integrated into the local churches.

I.

1. Any Korean member of a Protestant church which is normally a member church of the NCKK becomes a member of the EKD member church in whose area he/she provides evidence of residing and declares his/her Protestant affiliation.
2. Any German member of a Protestant church who takes up residence in Korea and normally belongs to a member church of the EKD becomes a member of the church belonging to the NCKK which corresponds to or is most similar to his/her confessional conviction.
3. The EKD and the NCKK will support the German or Korean speaking Protestant Christians from each other's country, who are members of one of their own member churches, in the establishment of congregations and organisations to enable them to perform their pastoral, missionary and diaconal tasks in their mother tongue, and will also assist them in maintaining contact with the churches in their home country.
4. In line with their sense of ecumenical understanding, the partners to this Agreement will endeavour to ensure that such congregations which do not have a parochial

Weise einheimischen Gemeinden gleichzustellen. Die praktische Ausgestaltung richtet sich nach den in der jeweiligen Gliedkirche geltenden rechtlichen Regelungen.

II.

1. Für den pastoralen und gemeindlichen Dienst an den koreanischen Kirchenmitgliedern errichten die jeweiligen Gliedkirchen unter Berücksichtigung der Größe und der besonderen Aufgaben der koreanischen Gemeinden ganze oder anteilige Pfarrstellen.
2. Pfarrerrinnen und Pfarrer in diesen Pfarrstellen werden von einer Mitgliedskirche des NCKK entsandt und sind zugleich ökumenische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweiligen Gliedkirche der EKD.

Für das Besetzungsverfahren gelten folgende Regelungen:

- a) Die koreanische Gemeinde und der Anstellungsträger in der jeweiligen Gliedkirche der EKD beraten gemeinsam über die erforderlichen Qualifikationen von Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
 - b) Die Gliedkirche der EKD informiert die Mitgliedskirche des NCKK über die erforderlichen Qualifikationen.
 - c) Die Gliedkirche der EKD bittet die Mitgliedskirche des NCKK, Kandidaten zu empfehlen.
 - d) Die koreanische Gemeinde hat das Recht, nach Beratung mit der Mitgliedskirche des NCKK eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten vorzuschlagen.
 - e) Vor einer Entscheidung werden der koreanische Gemeindekonvent, die EKD und der NCKK gehört.
 - f) Die Entscheidung über die Besetzung einer Pfarrstelle / Teilpfarrstelle treffen die koreanische Gemeinde, die Mitgliedskirche des NCKK und der Anstellungsträger in der jeweiligen Gliedkirche der EKD möglichst einvernehmlich. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Anstellungsträger in der jeweiligen Gliedkirche der EKD.
3. Deutsche Sprachkenntnisse sind notwendig für den Dienst. Das Kirchenamt der EKD hilft bei der sprachlichen Weiterbildung der berufenen Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer.
 4. Die Dienstzeit richtet sich nach der mit dem Anstellungsträger in der jeweiligen Gliedkirche und der koreanischen Gemeinde getroffenen Vereinbarung. Dabei sollte eine Mindestzeit von fünf Jahren nicht unterschritten werden.
 5. Neben ihrem Dienst in der koreanischen Gemeinde sollen die koreanischen Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland Möglichkeiten ökumenischer Mitarbeit in der jeweiligen Gliedkirche der EKD und den dazugehörigen Werken bekommen.

III.

1. Die koreanischen Gemeinden in Deutschland bilden den Koreanischen Gemeindekonvent in der EKD.
2. Der Koreanische Gemeindekonvent stimmt seine Ordnung im Sinne der vorliegenden Rahmenvereinbarung mit der EKD und dem NCKK ab.
3. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem

structure are treated like local congregations in an appropriate way. The practical consequences will be determined by the relevant constitutional provisions of the particular member church.

II.

1. For the pastoral and congregational ministry to the Korean church members, the various EKD member churches will establish full-time or part-time pastoral appointments depending on the size and specific tasks of the Korean congregations.
2. The ministers in these pastoral appointments will be commissioned by a member church of the NCKK and will be ecumenical members of the staff of the particular member church of the EKD at the same time.

The following provisions shall govern the appointment procedures:

- a) The Korean congregation and the appointing body in the particular member church of the EKD will consult together about the qualifications required of prospective candidates.
 - b) The member church of the EKD will inform the member church of the NCKK about the qualifications required.
 - c) The member church of the EKD will ask the NCKK member church to recommend candidates.
 - d) The Korean congregation has the right to propose a candidate in consultation with her NCKK member church.
 - e) The Korean Congregational Council, the EKD and the NCKK will be consulted before any decision is taken.
 - f) The decision on an appointment to a full or part-time post will be taken wherever possible by consensus between the Korean congregation, the member church of the NCKK and the appointing body in the particular member church of the EKD. If no consensus can be reached, the appointing body in the particular member church of the EKD shall decide.
3. A knowledge of the German language is necessary for this ministry. The Kirchenamt (head office) of the EKD will assist in further language studies for the ministers appointed.
 4. The term of the appointment will be based on the agreement reached between the appointing body of the member church and the Korean congregation. It should not be less than a minimum of five years.
 5. In addition to their ministry to Korean congregations, the Korean ministers in Germany should have opportunities for ecumenical cooperation with the particular member churches of the EKD and their related agencies.

III.

1. The Korean congregations in Germany form the Korean Congregational Council in the EKD (Koreanischer Gemeindekonvent in der EKD).
2. The Korean Congregational Council will ensure that its statutes are acceptable to the EKD and the NCKK in the spirit of this General Agreement.
3. Its main tasks will comprise the following:

- Förderung der Zusammenarbeit unter den koreanischen Gemeinden in Deutschland und gemeinsame Projekte.
- Beratung der Gemeinden in Fragen der Strukturen und Ordnungen.
- Bemühungen um Kontakt zu solchen Gemeinden, die nicht im Rahmen der Vereinbarung zwischen EKD und NCKK in Deutschland entstanden sind, und ihre Einbeziehung in den Konvent.
- Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt der EKD, dem Diakonischen Werk, dem Evangelischen Missionswerk (EMW), den Gliedkirchen der EKD und anderen in Frage kommenden Organisationen.
- Pflege der Verbindung zum NCKK.

IV.

1. Zur Wahrnehmung kirchlichen Dienstes für deutschsprachige evangelische Christen in Korea kann die EKD Pfarrerinnen bzw. Pfarrer zum Dienst in Korea entsenden.
2. Die Entsendung erfolgt nach Beratung mit dem NCKK.
3. Neben ihrem Dienst in der deutschsprachigen Gemeinde sollten die deutschen Pfarrerinnen bzw. Pfarrer in Korea Möglichkeiten ökumenischer Mitarbeit in Mitgliedskirchen des NCKK erhalten.
4. Die Dienstzeit regelt sich nach dem Auslandsgesetz der EKD.

V.

Koreanische Pfarrerinnen bzw. Pfarrer und Gemeinden in Deutschland sowie deutsche Pfarrerinnen bzw. Pfarrer und Gemeinden in Korea sollen ihre Arbeit unter besonderer Berücksichtigung der partnerschaftlichen Beziehungen in geistlicher Gemeinschaft und ständigem Kontakt mit den Kirchen ihrer Heimatländer ausführen.

VI.

Soweit es diese Grundsätze der Zusammenarbeit betrifft, wird die EKD durch das Kirchenamt und der NCKK durch sein Generalsekretariat vertreten.

VII.

Diese Rahmenvereinbarung hat sechs Jahre Gültigkeit vom ersten Tag des Monats, der auf die Unterzeichnung folgt. Sie verlängert sich um jeweils weitere sechs Jahre, sofern sie nicht ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsperiode von einem der unterzeichnenden Partner gekündigt wird.

Hannover, 26. Januar 1995

**Der Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Engelhardt

**Der Präsident des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

von Campenhausen

**Der Leiter der Hauptabteilung
für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD**

Koppe

- Promotion of cooperation between Korean congregations in Germany and joint projects.
- Advising the congregations on questions of structure and organisation.
- Efforts to establish contact with congregations which came into existence in Germany without reference to the Agreement between the EKD and the NCKK in order to bring them into the Council.
- Cooperation with the Kirchenamt (head office) of the EKD, the diaconal agency (Diakonisches Werk), the Protestant missionary agency (Evangelisches Missionswerk – EMW), the member churches of the EKD and other similar organisations.
- Maintenance of links with the NCKK.

IV.

1. In order to exercise the church's ministry among German speaking Protestant Christians in Korea, the EKD may send ministers to serve in Korea.
2. Such appointments shall be made after consultation with the NCKK.
3. In addition to their ministry to German speaking congregations, the German ministers in Korea should have opportunities for ecumenical cooperation with the member churches of the NCKK.
4. The term of such appointments is governed by the Auslandsgesetz (law on service abroad) of the EKD.

V.

Korean ministers and congregations in Germany and German ministers and congregations in Korea shall carry out their work with special reference to the existing partnership, in spiritual communion and constant contact with the churches of their home countries.

VI.

For all matters related to these principles of cooperation, the EKD will be represented by the Kirchenamt and the NCKK by its General Secretariat.

VII.

This General Agreement shall remain in force for six years beginning on the first day of the month following its signing. It will be automatically renewed for further periods of six years, unless notice of termination is given one year before the end of a period of validity by any side of the signing partners.

Hannover, 26. Januar 1995

**Der Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Engelhardt

**Der Präsident des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

von Campenhausen

**Der Leiter der Hauptabteilung
für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD**

Koppe

Seoul, February 1995

**President of the National Council
of Churches in Korea**

Choong-Il Oh

**General Secretary of the National Council
of Churches in Korea**

Dong Wan Kim

**Chairman of the International Committee
of the National Council of Churches in Korea**

Choon Young Kim

Seoul, February 1995

**President of the National Council
of Churches in Korea**

Choong-Il Oh

**General Secretary of the National Council
of Churches in Korea**

Dong Wan Kim

**Chairman of the International Committee
of the National Council of Churches in Korea**

Choon Young Kim

**Nr. 30* 7. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der
Dienstvertragsordnung der Evangelischen
Kirche in Deutschland.**

Vom 26. Oktober 1995.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G. EKD beschlossen:

**7. Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Dienstvertragsordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 26. Oktober 1995**

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 in der Fassung vom 26. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 11 a DVO.EKD wird wie folgt geändert:

1.1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses vollenden, die Grundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung (1. Stufe) und dem Sozialzuschlag eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin der gleichen Vergütungsgruppe 85 v. H. als Gesamtvergütung.

1.2 Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstage der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.«

2. § 12 b DVO.EKD erhält folgende Fassung:

»§ 12 b

**Krankenbezüge für nach den H-Gruppen
eingestufte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Für die Zahlung von Krankenbezügen für nach der Berufsgruppeneinteilung H eingestufte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet § 37 BAT entsprechende Anwendung.

(2) Für nach den H-Gruppen eingestufte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. September 1995 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Ok-

tober 1995 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, finden abweichend von Abs. 1 die Regelungen des § 19 a DVO.EKD entsprechende Anwendung.

Abweichend von § 19 a Abs. 5 DVO.EKD wird der Krankengeldzuschuß nach einer Dienstzeit

von mehr als einem Jahr

längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren

längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.«

3. Im Vergütungsgruppenplan wird der Einzelgruppenplan 30 neu gefaßt:

**»30. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Wirtschafts- und Küchendienst***

Vergütungsgruppe VI b

1. Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter, Köchinnen und Köche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben in Stellen mit besonderer Verantwortung.
2. Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister, Küchenmeisterinnen und Küchenmeister oder staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen und Wirtschaftler mit entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe V c

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 1. nach sechsjähriger Bewährung.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 2. nach dreijähriger Bewährung.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 1. und 2. sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben mit schwieriger Tätigkeit und besonderer Verantwortung z. B. bei Leitungsfunktionen in mehreren und größeren Bereichen.
6. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

* Im übrigen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppeneinteilung H.

Vergütungsgruppe V b

7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 5. nach sechsjähriger Bewährung.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 6. nach dreijähriger Bewährung.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 5. und 6., die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und großer Selbständigkeit aus der Vergütungsgruppe V c herausheben, z. B. bei der ausdrücklichen Übertragung der Leitung mehrerer oder größerer Bereiche.
10. Diplom-Ökotoptologinnen und Diplom-Ökotoptologen mit Fachhochschulabschluß und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV b

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 9. und 10. nach vierjähriger Bewährung.
12. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 6. und 10., die sich durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, z. B. mit Tätigkeiten, die nach Art und Umfang von besonderer Bedeutung sind (Anm. 1).

Vergütungsgruppe IV a

13. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 12. nach vierjähriger Bewährung.

Anmerkung:

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich durch die besondere Schwierigkeit ihres Aufgabengebietes oder durch das Maß ihrer Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sind in EGP 01 oder EGP 02 eingruppiert.

Übergangsvorschrift

(1) Die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bis zum 31. Oktober 1995 nach der Fallgruppe 1 (alt) eingruppiert sind, sind, soweit sie nicht die Voraussetzungen einer Eingruppierung nach Fallgruppe 1 oder 2 (neu) erfüllen, ab 1. November 1995 in die Berufsgruppeneinteilung H einzugruppieren. Hängt die Eingruppierung von der Zeit einer Bewährung oder von der Zeit einer Tätigkeit ab, wird die vor dem 1. November 1995 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Berufsgruppeneinteilung H bereits seit Beginn ihres Dienstverhältnisses für sie gegolten hätte.

(2) Die Vergütung der bisher in EGP 30 eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Oktober 1995 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. November 1995 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und die am 1. November 1995 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach der Neufassung des Einzelgruppenplanes eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.

(3) Bei den unter den Einzelgruppenplan 30 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 31. Oktober 1995 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. November 1995 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. No-

vember 1995 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neufassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.«

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 1995 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Mai 1995 und Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

H a n n o v e r , den 26. Oktober 1995

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

L ö b l e i n

Vorsitzender

**Nr. 31* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in
Ballungsräumen.**

Vom 26. Oktober 1995.

Die Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen vom 1. Juli 1991 in der Fassung vom 26. September 1994 wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.«

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

H a n n o v e r , den 26. Oktober 1995

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

L ö b l e i n

Vorsitzender

**Nr. 32* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung
einer Funktionszulage für Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter im Sekretariatsdienst an
Textverarbeitungssystemen.**

Vom 26. Oktober 1995.

Die Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung einer Funktionszulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sekretariatsdienst an Textverarbeitungssystemen vom 3. März 1992 in der Fassung vom 19. Januar 1994 wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird gestrichen.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

H a n n o v e r , den 26. Oktober 1995

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

L ö b l e i n

Vorsitzender

Nr. 33* Arbeitsrechtsregelung über die Pauschalversteuerung der Umlage zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Vom 19. Dezember 1989.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Die auf die von der Zusatzversorgungseinrichtung erhobene Umlage entfallenden Lohn- und Kirchensteuern trägt der Dienstgeber bis zu einer Umlage von 3000,- DM jährlich, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung dieser Steuern besteht.

Hannover, den 19. Dezember 1989

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herborg

Vorsitzender

Nr. 34* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARR.G.EKD).

Vom 10. November 1988.

Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der zweiten Amtsperiode vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997 sind nach dem Stand vom 26. Oktober 1995:

Mitglieder Stellvertreter/innen

a) entsandt vom Rat der EKD

Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Elfriede Abram Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Ulrich Lange Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Dietrich Weiß Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Helmut Herborg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Heinrich Krusholz Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Dr. jur. Winfried Stolz Hajo-Unken-Straße 101 26789 Leer	Frau Sigrid Unkel Kleine Rehre 1 30926 Seelze-Dedensen

b) entsandt vom Diakonischen Rat

Herr Friedrich Löblein Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Udo Hartig Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Herr Hans-Joachim Zieger Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart

Herr
Dr. Hartmut Bauer
Ev. Zentralstelle für
Entwicklungshilfe
Mittelstraße 37
53175 Bonn

Herr
Martin Schempp
Dienste in Übersee
Nikolaus-Ott-Straße 13
70771 Leinfelden-
Echterdingen

c) entsandt von Mitarbeitervertretungen

Frau
Karin Plester
Ev. Missionswerk
Normannenweg 17-21
20537 Hamburg

Herr
Wolfgang Kahl
Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Herr
Klaus Meier
DAG Landesverband
Nds./Bre
Hildesheimer Straße 17
30169 Hannover

Herr
Wolfgang Tichelmann
Ev. Sozialakademie
Schloß Friedewald
57520 Friedewald

Herr
Gerhard Raith
Diakonisches Werk
der EKD
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart

Frau
Ines Bergert
Diakonisches Werk
Schönhauser Allee 59
10437 Berlin

Frau
Irene Braun-Vollmer
Dienste in Übersee
Nikolaus-Ott-Straße 13
70771 Leinfelden-
Echterdingen

Herr
Dr. Karl Schönberg
Ev. Zentralstelle für
Entwicklungshilfe
Mittelstraße 37
53175 Bonn

Herr
Olaf Rehren
Ev. Missionswerk
Normannenweg 17-21
20537 Hamburg

Frau
Gertraude Kaiser
Dienste in Übersee
Nikolaus-Ott-Straße 13
70771 Leinfelden-
Echterdingen

Frau
Christa Laporte-Goebel
Habichtstraße 4
63263 Neu-Isenburg

Frau
Christiane Kayser
Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Herr
Dirk Nordmann-
Bromberger
Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht
Isestraße 69
20149 Hamburg

Frau
Carola Fitzner
Ökumenisches Studien-
werk
Girondelle 80
44799 Bochum

Frau
Irene Waller-Kächele
Diakonisches Werk
der EKD
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart

Frau
Christine Seliger
Diakonisches Werk
Schönhauser Allee 59
10437 Berlin

Herr
Jörg Schwieger
Dienste in Übersee
Nikolaus-Ott-Straße 13
70771 Leinfelden-
Echterdingen

Frau
Dorothee Bülow
Ev. Zentralstelle für
Entwicklungshilfe
Mittelstraße 37
53175 Bonn

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission ist seit dem 26. Juni 1995 Herr Friedrich Löblein, Stellvertreter ist Herr Gerhard Raith.

Nr. 35* 26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1995 die 26. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 8. Januar 1996 – III b 22 - 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte »oder Abs. 5 a« gestrichen.
- b) Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - »c) der Bezug einer Teilrente nach § 42 SGB VI bei einer Teilzeitbeschäftigung«

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a1) Im Eingangsteil werden die Worte »Verpflichtungen aus« durch die Worte »Verpflichtungen aufgrund von« ersetzt.
 - b1) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - »b) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer beitragsfreien Versicherung eingetreten ist, die auf einer Pflichtversicherung über den ausgeschiedenen Beteiligten beruht,«
 - c1) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:
 - »c) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen von in den Buchstaben a und b genannten Personen,«
 - d1) Es werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:
 - »d) Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen im Sinne des Buchstaben b, die beim Ausscheiden des Mitglieds schon bestanden haben oder die mit dem Ausscheiden des Mitglieds entstehen,
 - e) Anwartschaften von Personen, die beim Ausscheiden des Mitglieds beitragsfrei versichert werden, deren Pflichtversicherung im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gilt,«
 - e1) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe f und es werden die Worte »in Buchstabe a« durch die Worte »in den Buchstaben a, b, d und e« ersetzt.
 - f1) Nach den Worten »zu zahlen« wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - »die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages erfolgen auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten.«

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Leistungsansprüche« die Worte »und Anwartschaften« eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten »andere Beteiligte« die Worte », auf den oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind,« eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte »wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Mitglied wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Beteiligten von einem anderen Beteiligten oder mehreren anderen Beteiligten übernommen wurden oder« gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Buchstabe k werden nach dem Wort »Arbeitsförderungsgesetz« die Worte »beschäftigt wird« gestrichen und ein Komma und die Worte »oder einer Förderungsmaßnahme nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschäftigt wird« eingefügt.

4. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden die Worte », 5 und 5a« durch die Worte »und 5« ersetzt.

5. In § 28 wird Absatz 5 a gestrichen.

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 b Satz 4 erhält folgende Fassung:
 - »Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H.«
- b) Absatz 3 c wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a1) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte »(ohne Kirchenlohnsteuer)« gestrichen.
 - b1) In Buchstabe c werden nach dem Wort »Krankenversicherung«, die Worte »zur sozialen Pflegeversicherung« eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - »Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) – ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle.«
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort »Krankenversicherung,« die Worte »der sozialen Pflegeversicherung,« eingefügt.

7. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden jeweils die Worte »Satz 1« gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten »Abs. 2« die Worte »Satz 1« eingefügt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte », deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,« gestrichen und nach den Worten »vermindert haben« der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte »bei den vor dem 1. April 1995 eingetretenen Erhöhungen sind die Vomhundertsätze maßgebend, die für die Versorgungsempfänger des Bundes festgelegt sind, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt.« eingefügt.

- b) In § 34 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte »und 5 a« gestrichen.
9. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte »nach dem 31. Dezember 1981« gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten »§ 32 Abs. 2 und 3« und »§ 32 Abs. 3 b« jeweils die Worte »bzw. § 100 Abs. 3« eingefügt.
10. § 34 b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte »und Vorruhestand« gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Buchstabenbezeichnung »a« sowie die Worte »b) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist (Vorruhestand),« werden gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung unberücksichtigt zu lassen.«
- bb) In Satz 2 werden die Worte »In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a gilt Satz 1 nicht« durch die Worte »Satz 1 gilt nicht« ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Bei der Errechnung der Gesamtversorgung ist § 34 a entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß
- a) bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Buchst. c die Zahl der Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen ist,
- b) bei der Anwendung des Absatzes 5 die Zeit der Beurlaubung zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen ist.«
11. § 35 a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte »; § 34 a gilt nicht« gestrichen.
- bb) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:
»3. ¹War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34 a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34 a Abs. 2 und 3). ²War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nummer 2 § 34 a Absatz 4 sinngemäß. ³Entgelt im Sinne der Nummer 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.«
- b) In Satz 2 werden die Worte »1 und 2« durch die Worte »1 bis 3« ersetzt.
12. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat »§ 105 a« durch das Zitat »§ 105 b« ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden nach den Worten »oder 6« die Worte »oder des § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3« eingefügt.
- bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils nach dem Zitat »§ 31 Abs. 2« die Worte »Satz 1« gestrichen.
- cc) In Buchstabe e wird das Zitat »§ 105 a« durch das Zitat »§ 105 b« ersetzt.
13. § 41 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte »aus der gesetzlichen Rentenversicherung« werden durch die Worte »aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung« ersetzt.
- bb) In Doppelbuchstabe aa wird vor der Zahl »93« die Zahl »92,« eingefügt.
- b) In den Buchstaben c und d werden jeweils nach dem Zitat »§ 31 Abs. 2« die Worte »Satz 1« gestrichen.
14. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
»a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3 c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) gelten, und«
- b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
»(3a) Ist eine nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa berücksichtigte Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anrechnungszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) geworden, verbleibt es, wenn dies günstiger ist, bei der bisherigen Anrechnung als Zurechnungszeit.«
15. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte », deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,« gestrichen.
- b) Satz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
»a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3 c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten, und«
16. In § 50 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »des Rentenbescheides« durch die Worte »der Mitteilung über die Berechnung der Rente« ersetzt.
17. In § 52 Abs. 2 wird das Zitat »§ 105 a« durch das Zitat »§ 105 b« ersetzt.
18. In § 52 a Abs. 1 Buchst. b werden die Worte »und der Versicherungsrentenberechtigte« gestrichen.
19. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) ¹Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Änderung ihrer Anschriften sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen
1. bei Renten aus eigener Versicherung
- a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit

- Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
- b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
 - c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - d) der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
 - e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
 - f) der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - g) die Gewährung einer Hinterbliebenenrente durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung,
 - h) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge (auch Hinterbliebenenbezüge) aus einem Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5) sowie darüber hinaus
 - i) bei Berufsunfähigkeit alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen,
 - k) bei Erwerbsunfähigkeit alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit,
 - l) bei Bezug vorzeitiger Altersrente ohne entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, soweit sie monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;
2. bei Witwen- und Witwerrenten
- a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
 - b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
 - c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - d) die Wiederverheiratung,
 - e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
 - f) die Gewährung einer Versorgungsrente aus eigener Versicherung von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
 - g) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen oder aus einem eigenen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),
 - h) bei Bezug einer Versorgungsrente für geschiedene Ehegatten die Gewährung einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - i) bei Bezug einer wiederaufgelebten Witwenrente alle Unterhaltsansprüche sowie Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, der Beamtenversorgung oder aus einer anderen Zusatzversorgung oder betrieblichen Altersversorgung,
 - k) bei Bezug von kleiner Witwen- oder Witwerrente alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;
3. bei Waisenrenten
- a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
 - b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
 - c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - d) das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,
 - e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
 - f) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5).
- ³Soweit nur eine Versicherungsrente bezogen wird, entfällt die Verpflichtung zu Angaben nach Nr. 1 Buchst. b und f bis l, Nr. 2 Buchst. b und f bis k, Nr. 3 Buchst. b und f.«
20. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Zitat »§ 31 Abs. 2« die Worte »Satz 1« gestrichen.
 - b) In Absatz 3 a Buchst. b werden nach den Worten »oder 6« die Worte »oder nach § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3« eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese« durch die Worte »des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), soweit dieses« und das Wort »übersteigen« durch das Wort »übersteigt« ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.«
 - d) Absatz 4 a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort »ruht« werden die Worte »bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet« eingefügt.
 - bb) Die Worte »aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit« werden durch die Worte »(§§ 14, 15 SGB IV)«, das Wort »überschreitet« durch das Wort »übersteigt« und das Wort »überschreitenden« durch das Wort »übersteigenden« ersetzt.
 - e) In Absatz 4 b Satz 1 werden die Worte »aus einem Beschäftigungsverhältnis« und die Worte »aus einer selbständigen Tätigkeit« gestrichen und nach den Worten »oder Arbeitseinkommen« die Worte »(§§ 14, 15 SGB IV)« eingefügt.
 - f) In den Absätzen 3, 4, 5 und 6 werden die Worte », unbeschadet des Absatzes 7,« gestrichen.

21. § 59 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.«

22. In § 68 Abs. 2 werden nach dem Wort »kommunalen« die Worte »und kirchlichen« eingefügt.

23. In § 79 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »und 5 a« gestrichen.

24. Es wird folgender § 85 eingefügt:

»§ 85

Im Rahmen der Gesamtversorgung
zu berücksichtigende Bezüge

¹Hat ein Versicherter für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 31 Abs. 2 Buchst. c und d, 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c und d und 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c und d die doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. ²Der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener hat die Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden, nachzuweisen.«

25. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

» – Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrundeliegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und die Zurechnungszeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, nicht erhöht und Zurechnungszeiten für die Zeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,«

bb) Es wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

»bb) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 als Zurechnungszeit nur die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,«

cc) der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc und es werden die Worte »Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:«

durch die Worte »die Absätze 3 und 4 in folgender Fassung anzuwenden sind:

(3) ¹Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a sind die Zeiten des Doppelbuchstaben bb dieser Vorschrift nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. ²Je 30 Tage sind ein Monat, ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. ³Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa hinzuzurechnen. ⁴Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. ⁵Der verbleibende Rest ist zu halbieren und ggf. auf volle Monate aufzurunden. ⁶Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 entsprechend.«

ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente, in den Fällen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, in den Fällen des § 28 Abs. 5 die Zeit von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.«

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt) und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 2, ist zusätzlich zu dem nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelten Brutto- und Nettoversorgungssatz der Brutto- und Nettoversorgungssatz zu ermitteln, der sich ergeben hätte, wenn die Versorgungsrente am 31. Dezember 1991 begonnen hätte. ²Dabei ist als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zahl von Monaten zugrunde zu legen, die sich ergibt, wenn von der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33

a) die Monate, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente liegen – jedoch ohne die Monate, die Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI) i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Zeiten nach § 33 Abs. 2 a sind –, und

b) nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa oder Satz 2 berücksichtigte Zurechnungszeiten

abgezogen werden.

³Bei einer Neuberechnung nach § 46 a sind auch die Umlagemonate, die nach dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente liegen, abzuziehen. ⁴In den Fällen des Satzes 2 Buchst. b sind der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten gesamtversorgungsfähigen Zeit die Monate hinzuzurechnen, die sich ergeben, wenn die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet, zur Hälfte berücksichtigt wird.

⁵Für jedes Jahr der in Satz 2 Buchst. a und Satz 3 genannten Zeit ist der zusätzlich ermittelte

a) Bruttoversorgungssatz um 1 v. H. bis zum 75 v. H.,

b) Nettoversorgungssatz um 1,15 v. H. bis zu 91,75 v. H.

zu erhöhen; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden.

⁶Ergibt sich nach Anwendung der Sätze 2 bis 4 in Fällen des § 32

a) Abs. 2 Satz 1 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als zehn Jahren,

b) Abs. 3 Satz 1 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als fünf Jahren,

ist bei Anwendung des Satzes 5 von der Summe der in Satz 2 Buchst. a und Satz 3 genannten Zeit die Differenz zwischen zehn bzw. fünf Jahren und der gesamtversorgungsfähigen Zeit abzuziehen.

⁷Ist der zusätzlich ermittelte Brutto- bzw. Nettoversorgungsatz günstiger als der nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelte, ist er der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde zu legen. ⁸In diesen Fällen gilt, wenn diese Vorschrift eingreift, § 32 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Gesamtversorgung 80 v. H. beträgt.«

d) Es wird folgender Absatz 3 a neu eingefügt:

»(3a) ¹Versorgungsrenten, denen ein Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt und die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. April 1995 begonnen haben, sind auf den 1. April 1995 gemäß § 46 a neu zu berechnen; dabei sind bei Anwendung des § 32 Abs. 3 c der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung unberücksichtigt zu lassen. ²Erreicht die neu berechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der für März 1995 zugestanden hat oder hätte, wird der Differenzbetrag neben der Versorgungsrente als Besitzstandszulage gezahlt. ³Diese gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. ⁴Die Besitzstandszulage vermindert sich, beginnend mit der zum 1. Mai 1995 erfolgenden Anpassung, bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 jeweils um die Hälfte des Betrages, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁵Steht dem Versorgungsrentenberechtigten aufgrund des § 104 ein Ausgleichsbetrag zu, der noch abzubauen ist, beginnt die Verminderung der Besitzstandszulage mit der Anpassung, die auf die Anpassung folgt, durch die der Ausgleichsbetrag gänzlich abgebaut worden ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Hinterbliebene eines vor dem 1. April 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten sinngemäß. ⁷Ist ein Versorgungsrentenberechtigter, dem eine Besitzstandszulage zugestanden hat, verstorben, gilt für seine Hinterbliebenen § 104 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß. ⁸Ist eine Versorgungsrente aus sonstigen Gründen nach § 46 a – ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe f des Entstehens eines neuen Anspruchs auf Versorgungsrente für Waisen – neu zu berechnen, entfällt die Besitzstandszulage.«

26. § 101 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

27. § 103 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte »Satz 4 und« gestrichen.

28. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »gilt § 32 Abs. 3 b in der Fassung des § 100 Abs. 1« durch die Worte »wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsrente auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 32 Abs. 2 und Abs. 3 in der Fassung des § 100 Abs. 1 sowie des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte », Abs. 5 und 5 a« durch die Worte »und Abs. 5« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 9 werden Sätze 1 bis 8.

cc) In Satz 1 (neu) werden die Worte »Satz 1« durch die Worte »Absatz 1 Satz 1« ersetzt.

dd) In Satz 7 (neu) werden jeweils die Worte »Satzes 7« durch die Worte »Satzes 6« ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Buchstaben a, b und c werden jeweils die Worte »Satz 3« durch die Worte »Satz 2« und die Worte »Satz 6« durch die Worte »Satz 5« ersetzt.

bb) In Buchstabe d werden die Worte »Satz 3 und 6 bis 8« durch die Worte »Satz 2 und 5 bis 7« ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte »Satz 7« durch die Worte »Satz 6« ersetzt.

29. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort »Tritt« durch das Wort »Ist« und das Wort »ein« durch das Wort »eingetreten« ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort »Gesamtversorgungssatz« durch die Worte »Bruttoversorgungsatz und Nettoversorgungsatz« ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) War der Versicherte seit dem 1. Januar 1982 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ausschließlich mit dem Beschäftigungsquotienten 1 pflichtversichert, ist § 34 a nicht anzuwenden auf Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, für die Pflichtbeiträge und Umlagen vor dem 1. Januar 1982 entrichtet worden sind.«

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Ist der Pflichtversicherte nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Vorruhestandsregelung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt für die Berechnung der Gesamtversorgung § 34 b Abs. 2 entsprechend für die Monate, die nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles liegen.«

30. Es wird folgender § 105 a eingefügt:

»§ 105 a

Übergangsregelung zu § 35 a

§ 35 a Satz 1 Nr. 3 wird nicht angewendet, wenn der Rentenbeginn vor dem 1. April 1995 liegt.«

31. Die bisherigen §§ 105 a und 105 b werden §§ 105 b und 105 c.

32. § 105 c Buchst. b erhält folgende Fassung:

- »b) Bei der Waise bleibt der Erhöhungsbetrag in der Höhe, in der er am 31. Dezember 1991 zustand, bei den auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezügen unberücksichtigt; dies gilt nicht, soweit Einkommen nach § 97 SGB VI i. V. m. § 314 Abs. 5 SGB VI angerechnet werden.«

33. Es wird folgender § 107 a eingefügt:

»§ 107 a

Einmalzahlung und Anpassung 1992

- (1) ¹Die Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Mai 1992 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das für den Monat Mai 1992 – vor der Anpassung nach Absatz 2 – der Berechnung der Versorgungsrente zugrundeliegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 5500 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte dem den für ihn maßgebenden Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i.V.m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages

- a) von 300 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 mindestens 4100 DM und nicht mehr als 5500 DM,
b) von 375 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 weniger als 4100 DM

betragen hat.

³Die Witwe erhält 60 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 Satz 2 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

⁵Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu, dessen

- a) Pflichtversicherung nach dem 30. April 1992 geendet hat oder endet, und
b) dessen Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen hat oder beginnt,

wenn mindestens einer der Monate Januar bis April 1992 Umlage Monat ist.

⁶Ist die Versorgungsrente im Mai 1992 aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7 dieser Vorschrift) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

- (2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Artikel 2 Abschnitt 1 § 2 Abs. 7 BBVAnpG 1992 gilt folgendes:

- a) Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung der 1. Mai 1992, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt am 30. April 1992 den Betrag von

5500 DM nicht überschritten hat, in den übrigen Fällen der 1. Juni 1992.

- b) Hat die Versorgungsrente erstmals im Mai 1992 begonnen, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Mai 1992 zu erhöhen. Eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 findet in diesen Fällen zum 1. Juni 1992 nicht statt.«

34. Es wird folgender § 107 b eingefügt:

»§ 107 b

Anpassung 1994

¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 1995 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung nach § 47 Abs. 1 der Satzung aufgrund der Erhöhung der maßgebenden Versorgungsbezüge durch das BBVAnpG 1994 einheitlich der 1. Januar 1995. ²Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 32 Abs. 5 und des § 34 Abs. 1 Satz 2.«

35. Es wird folgender § 107 c eingefügt:

»§ 107 c

Einmalzahlung 1995

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente spätestens am 1. April 1995 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte seinen Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i.V.m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 80 DM. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu, dessen Pflichtversicherung nach dem 31. März 1995 geendet hat. ⁶Ist die Versorgungsrente im April 1995 aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.«

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1995 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 9 Buchst. a (§ 34 a Abs. 1) und § 1 Nr. 29 Buchst. c (§ 105 Abs. 6) mit Wirkung vom 1. Januar 1982
b) § 1 Nr. 11 (§ 35 a); § 1 Nr. 30 (§ 105 a) und Nr. 31 (§§ 105 b und c) mit Wirkung vom 1. April 1991
c) § 1 Nr. 13 (§ 41 Abs. 5), § 1 Nr. 25 Buchst. a (§ 100 Abs. 1) und § 1 Nr. 32 (§ 105 c) mit Wirkung vom 1. Januar 1992
d) § 1 Nr. 33 (§ 107 a) mit Wirkung vom 1. Mai 1992
e) § 1 Nr. 3 (§ 17) mit Wirkung vom 1. September 1994
f) § 1 Nr. 34 (§ 107 b) mit Wirkung vom 1. Oktober 1994
g) § 1 Nr. 6 Buchst. a (§ 32 Abs. 3 b), § 1 Nr. 12 (§ 40), § 1 Nr. 14 Buchst. b (§ 46 a Abs. 3 a), § 1 Nr. 20 Buchst. b (§ 55 Abs. 3 a), § 1 Nr. 28 (§ 104), § 1 Nr. 29 Buchst. a

und b (§ 105 Absätze 2 und 5) mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

D a r m s t a d t, den 7. Februar 1996

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Der Vorstand

Dr. G e b h a r d

Vorsitzender

**Nr. 36* 27. Änderung der Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse Darmstadt.**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1995 die 27. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 8. Januar 1996 – III b 22–39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird

nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 71 Abs. 1 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

»Der Umlagesatz beträgt vom 1. Januar 1996 an 5,25 v. H.«

2. § 77 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 7. Februar 1996

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Der Vorstand

Dr. G e b h a r d

Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 37* Beschluß zum Disziplinalgesetz der EKD.

Vom 6. Dezember 1995.

Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß die Synode der EKD ein neues Disziplinalgesetz beschlossen hat, das am 1. Januar 1996 in Kraft treten soll und in dem auch die bisherigen gliedkirchlichen Durchführungsbestimmungen außer Kraft gesetzt werden, »soweit sie diesem Kirchengesetz entgegenstehen«. Er beschließt unter Bezugnahme auf Art. 15 Abs. 3 OEKU, daß die in der Disziplinarverordnung vom 2. März 1994 (ABl. EKD Seite 206) getroffenen Bestimmungen bis zum Erlaß einer neuen kirchengesetzlichen oder gesetzesvertretenden Regelung als Ergänzung des neuen Disziplinalgesetzes sinngemäß anzuwenden sind.

B e r l i n, den 6. Dezember 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D e m k e

Nr. 38* Beschluß zur Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil vom 5. September 1972 (ABl. EKD S. 682) und die Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, Gottesdienstordnungen für Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung vom 1. Februar 1977 (ABl. EKD S. 218) für den ehemaligen Bereich Ost der EKD.

Vom 6. Dezember 1995.

Die Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil vom 5. September 1972 (ABl. EKD S. 682) und die Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, Gottesdienstordnungen für Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung vom 1. Februar 1977 (ABl. EKD S. 218) werden für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 in Kraft gesetzt. Die Gliedkirchen des ehemaligen Bereichs Ost beschließen nach ihrem Recht die Einführung der entsprechenden Gottesdienstordnungen.

B e r l i n, den 6. Dezember 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D e m k e

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 39 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO).

Vom 12. Dezember 1995. (KABl. S. 190 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Auf Grund des § 7 des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Prinzipien des Datenschutzes

- § 1 Verbot, Erlaubnis, Zweckbindung beim Datenschutz
- § 2 Grundsätzliche Schutzmaßnahme

II. Ergänzung des Datenschutzgesetzes der EKD

- § 3 Aufklärung und Unterrichtung
- § 4 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 5 Durchführung von Datenschutzmaßnahmen
- § 6 Übersichten

III. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch

- § 7 Gemeindegliederverzeichnis

IV. Verkündigungsdienste

- § 8 Angehörige der Geistlichen
- § 9 Ehrenamtliche
- § 10 Theologiestudenten

V. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung

- § 11 Schülerdaten
- § 12 Religionspädagogische Einrichtungen
- § 13 Fachhochschule
- § 14 Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses
- § 15 Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen

- § 16 Steuerdaten der Kirchenmitglieder
- § 17 Steuergeheimnis
- § 18 Kirchenbeiträge
- § 19 Dienstwohnungsinhaber
- § 20 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden
- § 21 Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen
- § 22 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen
- § 23 Kirchliche Friedhöfe

VII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

- § 24 Personenangaben im Dienstbetrieb
- § 25 Mitglieder von Organen und Ausschüssen
- § 26 Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse
- § 27 Versorgungskassen

VIII. Diakonische Arbeitsbereiche

- § 28 Sozialgeheimnis
- § 29 Tageseinrichtungen für Kinder
- § 30 Diakoniestationen
- § 31 Beratungsstellen
- § 32 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

IX. Inkrafttreten

- § 33 Inkrafttreten

I. Prinzipien des Datenschutzes

§ 1

Verbot, Erlaubnis, Zweckbindung beim Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z.B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (z.B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).

(2) Das Erheben ist zulässig, wenn die Datenkenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung sowie die Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Behörden und sonstigen Dienststellen, schließlich diejenigen der kirchlichen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Die Verwendung der Daten bedarf der Zulassung durch Rechtsvorschrift oder Einwilligung des Betroffenen. Die Einwilligung muß sich im Rahmen der durch Rechtsvorschrift bestimmten Zweckbindung halten.

(4) Sofern es nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulässig ist, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, dürfen diese Daten zu anderen Zwecken als den nach diesen Vorschriften zulässigen Zwecken nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift die Verwendung zu einem geänderten oder weiteren Zweck erlaubt oder wenn die Betroffenen in die Erhebung oder Verwendung auch zu anderem Zweck eingewilligt haben; § 5 Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes der

Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz bleibt unberührt.

§ 2

Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

(1) Für den Schutz personenbezogener Daten gelten nach näherer Bestimmung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz, des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes und dieser Verordnung folgende Grundsätze:

1. Datenträger mit personenbezogenen Daten (z.B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Cassetten, Micro-Filme und Micro-Fiches) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
2. Daten oder Datenträger dürfen, soweit nicht eine besondere Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, nur kirchlichen Mitarbeitern und solchen Personen zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben oder ehrenamtlichen Tätigkeit zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
3. Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) dürfen nur erteilt und Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplikate von Disketten, Magnetbändern usw. nur angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen nicht gegeben werden; liegt ein berechtigtes kirchliches Interesse vor, so kann die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche Ausnahmen zulassen.
4. Über die personenbezogenen Angaben, die Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätige auf Grund der Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhalten, ist Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig von der Verschwiegenheitspflicht nach anderen kirchlichen Vorschriften.
5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen vorbehaltlich geregelter Aufbewahrungsfristen und von Registratur- und Archivordnungen unverzüglich in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

(2) In den kirchlichen Körperschaften, Verbänden, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen dürfen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmte EDV-Programme grundsätzlich nur nach vorheriger Freigabe eingesetzt werden. Das Nähere über das Freigabeverfahren regeln die Kirchen und die Diakonischen Werke für ihren Bereich. Einer Freigabe nach dieser Verordnung bedarf es nicht für

1. die von der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle in Frankfurt (KiGSt) zentral erstellten, mit Freigabe-Testat des Prüfungsausschusses der KiGSt versehenen Programme für die Bereiche Finanzwesen, Meldewesen und Personalwesen,
2. allgemein handelsübliche PC-Programme (Standardsoftware), z. B. für die Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Adreßverwaltung; die anwendende kirchliche Stelle hat sich jedoch zu vergewissern, daß kirchliche Datenschutzbestimmungen sowie einschlägige weitere kirchliche und staatliche Rechtsvorschriften nicht ver-

letzt werden; hierüber ist ein Vermerk aufzunehmen und dauerhaft aufzubewahren,

3. bereits freigegebene Programme.

II. Ergänzung des Datenschutzgesetzes der EKD

§ 3

Aufklärung und Unterrichtung

(1) Die in § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vorgeschriebene Aufklärung soll in der Regel schriftlich geschehen.

(2) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, so kann dies bei entsprechender Aufklärung auch gleichzeitig für unterschiedliche Zwecke geschehen; zu diesen Zwecken ist dann die Verarbeitung und sonstige Verwendung der Daten zulässig.

§ 4

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Für die Genehmigung einer Beauftragung nach § 11 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist, wenn die beauftragende Stelle eine Kirchengemeinde ist, die nächste Aufsichtsbehörde, im übrigen die oberste Behörde der jeweiligen Kirche zuständig. Durch Rechtsvorschrift kann nach Anhörung die Zuständigkeit mit seinem Einverständnis auf den Beauftragten für den Datenschutz übertragen werden.

(2) Für die Genehmigung einer Beauftragung nach § 11 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist im Bereich der Diakonischen Werke deren Beauftragter für den Datenschutz zuständig. Ist ein solcher nicht bestellt, ist der Vorstand des Diakonischen Werkes zuständig.

§ 5

Durchführung von Datenschutzmaßnahmen

(1) Die zuständigen Stellen der Kirchen und deren Diakonischer Werke können für die Übersichten, Register, Anmeldungen, Anträge, Erklärungen, Stellungnahmen, Auskünfte, Unterrichtungen und ähnlichen Maßnahmen durch Verwaltungsvorschriften Formblätter, Muster und andere Vordrucke sowie EDV-Verfahren vorschreiben und für verbindlich erklären. Das gleiche gilt insbesondere auch für Formulare für die Verpflichtung von Beschäftigten und Verantwortlichen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, sowie für entsprechende Merkblätter.

(2) Die Kirchen können für die kirchlichen Einrichtungen und Werke, die zu dem Bereich der verfaßten Kirche gehören, bei entsprechendem Bedarf Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellen. § 22 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist entsprechend anzuwenden und kann durch eigene Regelungen der Kirchen ergänzt werden.

§ 6

Übersichten

(1) Die Übersichten nach § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz führen in ihrem Zuständigkeitsbereich die kirchlichen Verwaltungsstellen für sämtliche Dateien der kirchlichen Körperschaften und der den Verwaltungsstellen angeschlossenen Einrichtungen. Für die Kirchen und ihre Einrichtungen führt die Übersicht die oberste Behörde der

jeweiligen Kirche. Sie kann für einzelne Einrichtungen bestimmen, daß diese die Übersichten selbst führen.

(2) Die Übersichten für das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste führt die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

III. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch

§ 7

Gemeindegliederverzeichnis

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, auf Grund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift erheben, verarbeiten oder nutzen.

(3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben auf Grund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgemeindung.

(4) Daten aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchengeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.

(5) Die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften über die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und für Zwecke des kirchlichen Meldewesens Bestimmungen im Verwaltungswege zu treffen.

IV. Verkündigungsdienste

§ 8

Angehörige der Geistlichen

Die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche kann für in § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannte Zwecke personenbezogene Daten der Angehörigen von Pfarrern, Pastoren, Vikaren, Theologiestudenten, Bewerbern und Kandidaten des Predigtamtes erheben und verwenden.

§ 9

Ehrenamtliche

Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den zuständigen Stellen der Kirchen und deren Diakonischen Werke für Zwecke und zur Erfüllung der ehrenamtlichen Dienstaufträge erhoben und verwendet werden.

§ 10

Theologiestudenten

Die zuständigen Stellen der Kirchen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theo-

logie eingetragenen Studierenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannten Maßnahmen erforderlich ist.

V. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung

§ 11

Schülerdaten

(1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schüler und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Schule und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Das gleiche gilt für ein der Schule angegliedertes Internat. Die zuständigen Stellen der Kirchen sowie deren Diakonischer Werke haben neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.

(2) Von den Schülern sowie von ihren Sorgeberechtigten dürfen diejenigen Daten erhoben werden, deren Kenntnis für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und für die Internatsbetreuung erforderlich sind. Diese Daten dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben der Schule und des Internats verarbeitet und genutzt werden.

(3) Daten nach Absatz 2 dürfen im Zusammenhang des Übergangs von Schülern in eine andere Schule dieser Schule oder dem Schulträger übermittelt werden.

§ 12

Religionspädagogische Einrichtungen

(1) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen von ihren Mitarbeitern und von den Personen, die an Lehrgängen der Einrichtungen teilnehmen, die für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Kursen und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungen verarbeiten und nutzen.

(2) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen die zur auftragsgemäßen Betreuung, Unterrichtung und Fortbildung der evangelischen Religionslehrer im Bereich ihrer Kirchen erforderlichen personenbezogenen Daten dieses Personenkreises erheben und nutzen.

(3) Eine Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten an Dritte, außer an Dienststellen der Kirchen, sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

§ 13

Fachhochschule

Die Evangelische Fachhochschule Hannover darf von ihren Studienbewerbern, von den Fachhochschulangehörigen und von den sonst bei ihr Tätigen die für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für Prüfungen sowie für die sonstige Nutzung der Einrichtungen der Fachhochschule erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten auch zur sonstigen Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen.

§ 14

Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses

(1) Die zuständigen Stellen der Kirchen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz des

Bundes erhoben sind, für Lehrgänge und Prüfungen der Ausbilder an die Leitstelle des zuständigen Studieninstitutes zu übermitteln.

(2) Das von den zuständigen Stellen der Kirchen geführte Verzeichnis der Kirchenbeamten auf Widerruf (Inspektoren-anwärter) kann den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht übermittelt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Inspektoren-anwärter zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Angestelltenlehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 15

Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien

(1) Werden durch kirchliche Stellen und diakonische Einrichtungen bei Teilnehmern von kirchlichen Veranstaltungen personenbezogene Daten erhoben (Teilnehmerlisten), um diesen Personen Schulungshinweise oder Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete zu vermitteln, so dürfen die Teilnehmerlisten mit Einwilligung der Betroffenen für diesen Zweck gespeichert und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten oder Teilen der Teilnehmerlisten an Dritte, außer an Dienststellen der Kirchen und der entsprechenden Stellen der Diakonischen Werke, sowie die Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der Einwilligung der Betroffenen.

(2) Die zuständigen Stellen der Kirchen und der Diakonischen Werke dürfen die Teilnehmerlisten nach Absatz 1 als Kartei für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung führen und zum Zwecke der Planung und Leitung von Fortbildungsveranstaltungen sowie der Planung des erforderlichen Personaleinsatzes personenbezogene Daten der Fachleute erheben und verwenden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar für zielgruppengerichtete Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen.

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen

§ 16

Steuerdaten der Kirchenmitglieder

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Kirchenmitglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Kirchen ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.

§ 17

Steuergeheimnis

Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

§ 18

Kirchenbeiträge

Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren,

von den Kirchenmitgliedern anstelle der Ortskirchensteuer freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 16 und 17 entsprechend. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis im übrigen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt werden.

§ 19

Dienstwohnungsinhaber

(1) Die zuständigen Stellen der Kirchen können, sofern sie Dienstwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber erheben und verwenden; die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den in Satz 1 genannten Stellen ausgetauscht werden.

(2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 20

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die zuständigen Stellen der Kirchen sowie von ihnen Beauftragte können, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen, die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten erheben, speichern und nutzen.

§ 21

Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen

Die zuständigen Stellen der Kirchen und von diesen Beauftragte können die Daten von Wohnungsbewerbern und von Antragstellern auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erfassen, speichern und nutzen. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 22

Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen

Die zuständigen Stellen der Kirchen und der Diakonischen Werke und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste sowie die von ihnen hierzu Beauftragten können die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeiter und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und der Bürgen erfassen, speichern und nutzen.

§ 23

Kirchliche Friedhöfe

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

VII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

§ 24

Personenangaben im Dienstbetrieb

Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist § 24 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz anzuwenden; dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeiterrechts, bleiben im übrigen unberührt. Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Familienangehörigen der Antragsteller dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

§ 25

Mitglieder von Organen und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane der Kirchen und der Diakonischen Werke und ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist. Die Daten dürfen in einer gemeinsamen Datei geführt werden, wenn der begrenzte Zugriff auf die Daten geregelt ist.

§ 26

Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse

(1) Anschriften- und Adreßverzeichnisse sowie ähnliche Dateien (Verzeichnisse), die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnung, dienstliche Telefonnummer und dienstliche Anschriften von Pfarrern, Pastoren, Kirchenbeamten und kirchlichen Mitarbeitern sowie von Ordinierten und anderen Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen, soweit für den innerkirchlichen Dienstgebrauch erforderlich, unter Verwendung der vorliegenden Personaldaten hergestellt und verwendet werden; Entsprechendes gilt für Ordinierte im Ruhestand.

(2) Für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und ihren kirchlichen Körperschaften sowie für deren Kommunikation untereinander und für ihre Verbindung mit den Diakonischen Werken dürfen diese kirchlichen Stellen Verzeichnisse nach Absatz 1 verwenden, soweit es aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verzeichnisse dürfen auch für die Unterrichtung der ehrenamtlichen kirchlichen Organmitglieder und Mitarbeiter genutzt werden, soweit das für deren Aufgabenbereich oder für die Erfüllung ihrer Aufträge jeweils erforderlich ist.

(3) In die Verzeichnisse nach Absatz 1 dürfen Geburtsdatum, weitere Datumsangaben (Einsegnung, Ordination, Antritt der Stelle, Ernennung), private Anschrift sowie Daten von Personen, die kirchliche Ehrenämter bekleiden, und weitere personenbezogene Daten, die für die notwendige innerkirchliche dienstliche Zusammenarbeit erforderlich sind, aufgenommen werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Diese Daten dürfen von Personen nach Absatz 1 – mit Ausnahme von Inhabern kirchlicher Ehrenämter – auch unabhängig von deren Einwilligung erhoben und für ein Verzeichnis verwendet werden, das ausschließlich im Bereich der Personalverwaltung und der kirchlichen Visitationsstellen zur Verfügung steht. Die Kir-

chen regeln das Nähere über die Verteilung für ihren Dienstgebrauch.

(4) Die Übermittlung der für Verzeichnisse nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Daten an Verlage oder an Herausgeber von Verzeichnissen ist nur zulässig, soweit ein in Auftrag gegebenes Verzeichnis für den Dienstbetrieb erforderlich ist oder sofern bei dem nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Umfang des Verzeichnisses die Betroffenen eingewilligt haben.

(5) Die für die Herstellung von Verzeichnissen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für den innerkirchlichen Dienstbetrieb verarbeitet und genutzt werden; jegliche Verwendung für Zwecke außerhalb des kirchlichen Dienstes ist unzulässig.

(6) Bei der Fortschreibung der Verzeichnisse sind nicht mehr erforderliche Datenangaben zu löschen.

(7) Die Vorschriften der §§ 7 und 15 bleiben unberührt.

§ 27

Versorgungskassen

Die kirchlichen Versorgungskassen sind berechtigt, zur Bearbeitung und Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiter und der Empfänger von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen notwendig sind.

VIII. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 28

Sozialgeheimnis

Die Mitarbeiter in diakonischen Einrichtungen der Kirchen und der kirchlichen Körperschaften sowie der Diakonischen Werke und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste sind neben der Verpflichtung auf die Geheimhaltung nach dem kirchlichen Datenschutzrecht gesondert auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach den Vorschriften des SGB I (§ 35) zu verpflichten.

§ 29

Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Träger die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB VIII und des SGB X entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten ihrer Kinder und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur

in dem Umfang verlangt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlaß von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) kann hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 untergebrachten Kinder dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erhoben und durch die Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindeförderung erforderlich ist. Das gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

§ 30

Diakoniestationen

(1) Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und auftragsgemäßen Arbeit von Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Körperschaften oder diakonischer Einrichtungen sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des SGB V entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung zur Erfüllung des seelsorgeischen Auftrags ist zulässig, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Daten im Sinne des Satzes 1 sind Name, Wohnung, Fernsprechananschluß, Geburtstag.

§ 31

Beratungsstellen

Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind.

§ 32

Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

(1) Bewohner-, Patienten- und Klientendaten dürfen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Alten- und Wohnungslosenhilfe sowie Arbeitslosenprojekten, nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses im Rahmen der Vertragsbeziehung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreites erforderlich ist.

(2) Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen dürfen zur Unterrichtung des jeweils zuständigen Seelsorgers an kirchliche Stellen übermittelt werden, sofern die Person der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Die Person hat bei der Aufnahme in eine der in Absatz 1 genannten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen, daß sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs der Übermittlung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Seelsorge hingewiesen worden ist.

IX. Inkrafttreten

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 12. Dezember 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 40 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 1. Januar 1996. (LKABl. S. 3)

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Oktober 1990 in der Neufassung vom 22. August 1992 (Amtsbl. 1992 S. 88) mit Änderungen vom 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 49) und vom 17. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 3) wird nachstehend unter Bezugnahme auf Nr. 12 des Beschlusses der Landessynode vom 17. November 1995 neu bekannt gemacht.

W o l f e n b ü t t e l , den 6. Dezember 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig

Landessynode

E c k e l s

Präsident

Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig

Neufassung vom 1. Januar 1996

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gibt sich gemäß Artikel 69 Absatz 1 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung:

I. Mitglieder, Organe und Arbeitskreise der Landessynode

§ 1

Die Synodalen

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, gemäß ihrem Gelöbnis (§ 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) an der Arbeit der Landessynode mitzuwirken. Sie haben an den Sitzungen der Landessynode und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Kann ein Mitglied der Landessynode an einer Tagung nicht teilnehmen, so hat es der Präsidentin oder dem Präsidenten davon unverzüglich Anzeige zu machen. Verläßt es eine Tagung vorzeitig, so hat es dies der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Gibt es durch Fernbleiben oder vorzeitiges Verlassen von Tagungen wiederholt Anlaß zu Beanstandungen, so hat die Präsidentin oder der Präsident auf die Erfüllung der Pflichten hinzuwirken.

(3) Die Synodalen, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, sind zur Übernahme der Mitgliedschaft in einem Ausschuß verpflichtet, wenn die Wahl auf sie fällt. Die Mitgliedschaft in mehr als zwei Ausschüssen kann jedoch von niemandem gefordert werden.

(4) Die Synodalen haben das Recht, die Akten der Landessynode und ihrer Ausschüsse einzusehen.

(5) Soweit die Landessynode nicht anders beschließt, erhalten die Synodalen – auch die am Tagungsort wohnenden – Ersatz der Fahrtkosten und Auslagen sowie volle Tagegelder nach den Bestimmungen für die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche.

(6) Den Synodalen wird auf Antrag der entstandene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 150,- DM erstattet.

§ 2

Die Präsidentin/der Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Landessynode ein, leitet und schließt ihre Sitzungen, vertritt die Landessynode und fördert ihre Arbeit. Sie oder er ist verantwortlich für die Bekanntgabe der Eingänge, für die Überweisung der Beratungsgegenstände an die zuständigen Ausschüsse zur Vorprüfung, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen sowie für die Leitung der Abstimmungen und Bekanntgabe der Beschlüsse.

(2) Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung durch die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(3) Während der Dauer der Sitzungen wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten nach Vereinbarung vertreten. Sind zwei der drei Präsidentinnen oder Präsidenten verhindert, so benennt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident ein Mitglied aus dem Ältesten- und Nominierungsausschuß für die Dauer der Verhinderung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat bei der Amtsausübung Neutralität zu wahren. Zur Sache sprechen sie vom Pult.

§ 3

Die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten beraten die Präsidentin oder den Präsidenten und unterstützen

sie oder ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie führen die Liste der Wortmeldungen.

(2) § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Ausschüsse der Landessynode

(1) Die Beschlüsse der Landessynode werden in Ausschüssen der Landessynode vorbereitet. Die Landessynode beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Ausschüsse gebildet werden und wählt deren Mitglieder nach Maßgabe des § 23. Ein Ältesten- und Nominierungsausschuß, ein Finanzausschuß, ein Rechtsausschuß, ein Gemeindeausschuß, ein Bauausschuß, ein Bildungs- und Jugendausschuß, ein Ausschuß für Ökumene, Mission und Diakonie und ein Rechnungsprüfungsausschuß müssen stets gebildet werden. Außerdem kann die Landessynode für besondere Angelegenheiten zeitlich begrenzte Ausschüsse (Sonderausschüsse) einsetzen.

(2) Der Ältesten- und Nominierungsausschuß behandelt alle wichtigen, die Stellung der Landessynode und ihre Arbeitsweise angehenden Fragen und berät die Präsidentin oder den Präsidenten. Er behandelt weiter Meinungsverschiedenheiten in der Landessynode und bearbeitet die an die Landessynode gerichteten Eingaben und Petitionen, falls nicht einer der anderen Ausschüsse zuständig ist. Er unterbreitet der Landessynode für alle Wahlen Personenvorschläge. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses sein.

(3) Die von der Landessynode zu bildenden Ausschüsse sollen aus neun bis elf Mitgliedern bestehen, der Rechnungsprüfungsausschuß aus fünf Mitgliedern. In den Ausschüssen sollen die nichtordinierten Mitglieder die Mehrheit haben.

Die Mitglieder folgender Ausschüsse vertreten sich gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge:

Rechtsausschuß	– Finanzausschuß
Bauausschuß	– Bildungs- und Jugendausschuß
Gemeindeausschuß	– Ausschuß für Ökumene, Mission und Diakonie.

(4) Beschlüsse der Landessynode über Sachgebiete, zu deren Behandlung die Landessynode einen Ausschuß gebildet hat, sollen nur nach vorheriger Beratung in den betroffenen Ausschüssen gefaßt werden. Beschlüsse der Landessynode mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur nach vorheriger Beratung durch den Finanzausschuß gefaßt werden; ebenso Beschlüsse über Gesetzesvorlagen nur nach vorheriger Beratung im Rechtsausschuß.

(5) Die Ausschüsse sind allein der Landessynode verantwortlich. Eine Befugnis, von sich aus nach außen tätig zu werden, steht den Ausschüssen nicht zu. Sie behandeln die ihnen von der Landessynode überwiesenen Aufträge sowie Vorlagen der Kirchenregierung. Sie können auch in ihren Bereich fallende Aufgaben behandeln, Anträge an die Landessynode richten und sich gutachtlich äußern.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes können sich über die Arbeit der Ausschüsse informieren und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zu diesem Zweck sind ihnen Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzungen mitzuteilen.

(7) Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Landessynode oder ihrer Befugnisse nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse, die zur Sitzung Geladenen und die nach § 4 Abs. 6 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 2 teilnehmenden Landessynodalen – einschließlich der am Tagungsort wohnenden – erhalten Fahrtkosten und Tagegelder nach den Bestimmungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche.

§ 5

Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuß wählt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Es soll jedoch niemand in mehr als einem Ausschuß den Vorsitz führen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Ausschusses an und leitet sie. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht Ausschußvorsitzende sein.

(2) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme ihrer Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Synodalen erhalten Mitteilung über Zeit, Ort und Tagesordnung aller Ausschußsitzungen und können als Zuhörende teilnehmen. Satz 2 gilt nicht für die Ausschüsse nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(4) Wird ein von einem Mitglied der Landessynode gestellter Antrag einem Ausschuß überwiesen, so ist es oder bei mehreren Unterzeichnern das erstunterzeichnete oder ein anderes unterzeichnendes Mitglied berechtigt, in der Ausschußsitzung das Wort zu ergreifen. Das betreffende Mitglied ist zu dieser Sitzung einzuladen.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich Protokolle erstellt und den Mitgliedern sowie auf Antrag den stellvertretenden Mitgliedern zugesandt werden. Einem Mitglied der Landessynode werden auf Antrag auch die genehmigten Protokolle über die Sitzung eines Ausschusses zugesandt, in dem es nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ist.

§ 6

Arbeitskreise

(1) Die Synodalen können sich zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit in der Landessynode zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt sollen nach Möglichkeit die Arbeit der Arbeitskreise unterstützen.

(2) Synodale, die an Sitzungen eines Arbeitskreises oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses teilgenommen haben, erhalten Ersatz ihrer Fahrtkosten. Voraussetzung für die Gewährung von Fahrtkosten ist, daß der Arbeitskreis mindestens sechs Mitglieder umfaßt und ihr Bestehen der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt ist. Zeitpunkt der Sitzung und Tagesordnung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bekanntzugeben.

(3) Den Vorsitzenden der Arbeitskreise sind entsprechende Sachkosten zu erstatten.

II. Einberufungen, Eröffnungen und Tagesordnung

§ 7

Einberufung der Landessynode

(1) Die Tagungen der Landessynode werden nach Bedarf durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und eröffnet. Im übrigen gilt Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung.

(2) Die Einladungen zu den Tagungen der Landessynode sollen den Synodalen mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung mit Angabe der Tagesordnung zugehen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens eine Woche vor der Tagung im Besitz der Synodalen sein.

(3) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Kirchenregierung festgelegt. Vorlagen der Ausschüsse und Anträge nach § 17 Abs. 5 sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingehen. Ist die Tagesordnung bereits bekanntgegeben, so ist sie nachträglich entsprechend zu ergänzen.

§ 8

Eröffnung der Tagung

(1) Jede Tagung soll mit einem Gottesdienst beginnen, jede Sitzung soll mit einer Andacht beginnen und beendet werden.

(2) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 12) nimmt die Präsidentin oder der Präsident den Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis ab.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt die Landessynode über die Genehmigung der Tagesordnung. Soweit die Landessynode nicht anders beschließt, werden die Gegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge verhandelt. Die Landessynode kann hierbei beschließen,

1. daß Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden (§ 17 Abs. 4),
2. daß die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
3. daß ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Diese Beschlüsse können auch im weiteren Verlauf einer Tagung gefaßt werden, wenn es sich als zweckmäßig erweist.

(4) Die Fragestunde, die Informationsstunde und die Besprechung dringender Angelegenheiten (§§ 9 bis 11) bilden die ersten Punkte der Tagesordnung. Dazu gibt die Kirchenregierung der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Beginn der Tagung sämtliche Fragen der Synodalen, auch soweit sie zurückgenommen sind oder noch nicht beantwortet werden können, sowie die Themen der Mitteilungen der Kirchenregierung bekannt.

§ 9

Fragestunde

(1) Auf jeder Tagung der Landessynode, mit Ausnahme der Haushaltsberatung, kann jedes Mitglied der Landessynode Fragen zu bestimmt bezeichneten Gegenständen an die Kirchenregierung richten. Zur Vorbereitung der Antwort sind die Fragen der Kirchenregierung bis zum zehnten Tag vor der Tagung schriftlich vorzulegen. Die Fragen werden den Synodalen vor der Tagung der Landessynode übersandt.

(2) Die Fragen sind während der Tagung durch Beauftragte der Kirchenregierung zu beantworten. Kann die Antwort auf eine Frage bis zur Tagung der Landessynode ausnahmsweise nicht hinreichend vorbereitet werden, ist die Frage alsbald nach der Tagung schriftlich zu beantworten. Über Frage und Antwort sind alle Synodalen zu unterrichten.

(3) Über die Antworten auf die Fragen findet eine Aussprache nicht statt. Die oder der Fragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Zusatzfragen müssen zur Sache gehören. Zusatzfragen beantwortet der Landesbischof oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Landeskirchenamtes.

§ 10

Informationsstunde

(1) Auf jeder Tagung sollen der Landessynode nach Entscheidung der Kirchenregierung durch deren Beauftragte wichtige Beschlüsse und besondere von ihr behandelte kirchenpolitische Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mitgeteilt werden.

(2) Eine Aussprache über die Mitteilungen in der Informationsstunde findet nicht statt. Die Synodalen können Fragen zu den Mitteilungen stellen. § 9 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die von der Landessynode in die Synoden der EKD, der VELKD und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Gewählten sind verpflichtet, auf der Tagung der Landessynode, die einer Tagung der Synoden dieser Zusammenschlüsse nachfolgt, einen Bericht über die Tätigkeit der betreffenden Synode abzugeben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident nach freiem Ermessen eine oder einen von ihnen zur Berichterstattung. Sie bleiben auch dann zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sie aus der Landessynode ausscheiden. Sie werden zu jeder Tagung der Landessynode eingeladen. Die Berichte werden schriftlich abgefaßt und sollen den Synodalen möglichst mit der Einladung zugehen. Die Synodalen können zu den Berichten Fragen stellen. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf zu den einzelnen Berichten die Zeit von 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 11

Besprechung dringender Angelegenheiten

(1) Auf jeder Tagesordnung einer Tagung der Landessynode mit Ausnahme der Haushaltsberatung ist nach der Fragestunde die Besprechung dringender Angelegenheiten vorzusehen.

(2) Die Besprechung dringender Angelegenheiten in der Landessynode kann von einem Ausschuß der Landessynode oder von einem Mitglied der Landessynode mit Unterstützung von fünf weiteren Synodalen spätestens zehn Tage vor einer Tagung bei der Kirchenregierung angemeldet werden. Die Kirchenregierung unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Anmeldung der Besprechung dringender Angelegenheiten.

(3) Die Besprechung dauert bis zu 60 Minuten; sind mehrere Gegenstände angemeldet, so kann die Landessynode eine Verlängerung bis zu 90 Minuten oder eine Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt unter Festlegung der Zeitdauer beschließen. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit der Kirchenregierung festzusetzenden Reihenfolge, behandelt.

(4) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Berichterstatte-rinnen oder Berichterstatte-r eines Ausschusses oder Anmel-dende haben an erster Stelle Rederecht und eine Redezeit von zehn Minuten. Sind bei Ablauf der Besprechung noch Wortmeldungen vorhanden, so werden diese nicht mehr aufgerufen.

(5) Beschlüsse zur Sache werden während der Bespre-chung nicht gefaßt. Sofern eine Beschlußfassung erstrebt wird und ein entsprechender Antrag Unterstützung findet, ist nach § 17 Abs. 4 zu verfahren. Stimmt die Landessynode einer Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zu, so soll die Sache zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Tagung behandelt werden.

III. Ordnung der Sitzungen

§ 12

Beschlußfähigkeit

(1) Zu Beginn jeder Tagung tragen sich die Synodalen in die Anwesenheitsliste (§ 21 Abs. 1) ein. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu jeder Tagung fest, ob Beschlußfähigkeit gegeben ist. Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.

(2) Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlußfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch ein Mitglied der Landessynode nach Worterteilung ausdrücklich angezweifelt wird. Besteht während einer Sitzung Anlaß zu der Befürchtung, daß eine Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der Landessynode zunächst die Tagesordnungspunkte aufrufen, zu denen eine Wahl oder Abstimmung nicht erforderlich ist.

(3) Ist die Beschlußfähigkeit der Landessynode angezweifelt worden, so unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für kurze Zeit. Danach wird die Anwesenheit der Synodalen durch namentlichen Aufruf festgestellt.

(4) Stellt die Präsidentin oder der Präsident Beschluß-unfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung zu schließen. Die Beratungen werden dann in der nächsten Sitzung innerhalb derselben Tagung fortgesetzt. Ist Beschlußfähigkeit nicht mehr zu erwarten, so schließt die Präsidentin oder der Präsident die Tagung.

§ 13

Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Landessynode mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) An Verhandlungen in nichtöffentlichen Sitzungen nehmen grundsätzlich nur die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes teil. Dasselbe gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Protokolls, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht ausdrücklich anders beschließt. Die Landessynode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen. Am Schluß jeder nichtöffentlichen Sitzung entscheidet die Landessynode darüber, ob die gefaßten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben sind.

(3) Neben den Synodalen haben nur die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes Redebefugnis in der Landessynode. Die Landessynode kann aber im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen, daß bestimmte Personen Redebefugnis nach Maßgabe des § 14 erhalten.

(4) Werden die Verhandlungen der Landessynode durch das Verhalten von Zuhörenden gestört, so kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, daß die Betroffenen oder in besonderen Fällen sämtliche Zuhörende den Raum verlassen. Bei erheblichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Worterteilung

(1) Bei den Verhandlungen erhalten zunächst das Mitglied der Landessynode, das einen Antrag gestellt hat, und das für den zuständigen Ausschuß beauftragte berichtertatende Mitglied das Wort, die übrigen Synodalen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Synodale, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten sofort das Wort. Zur Richtigstellung eines tatsächlichen Mißverständnisses wird den Synodalen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.

(2) Den Mitgliedern der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes kann die Präsidentin oder der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(3) Gesprochen wird in der Regel vom Pult aus und grundsätzlich in freier Rede. Die Verlesung von schriftlich ausgearbeiteten Reden oder Schriftstücken ist nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.

(4) Die Landessynode kann die Redezeit beschränken. Wird vom Verhandlungsgegenstand abgewichen, so kann die Präsidentin oder der Präsident zur Sache verweisen und im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

§ 15

Schluß der Aussprache

(1) Die Beratung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Vorgemerkten gesprochen oder auf das Wort verzichtet haben.

(2) Wird ein hinreichend unterstützter Antrag auf Schluß der Aussprache gestellt und angenommen, so dürfen unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 nur noch die zu diesem Zeitpunkt bereits Vorgemerkten sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Aussprache ist einem Mitglied der Landessynode, das gegen diesen Antrag sprechen will, jedoch das Wort zu erteilen.

(3) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter eines Ausschusses und der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Verlangen zum Schluß der Aussprache ein Schlußwort zu erteilen.

§ 16

Wiedereröffnung und Wiederaufnahme der Verhandlungen

(1) Nimmt ein Mitglied der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes nach Schluß der Aussprache (§ 15 Abs. 2) das Wort, ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, die Beratung erneut zu eröffnen.

(2) Die Wiederaufnahme von Verhandlungen über eine durch Synodalbeschluß verabschiedete Angelegenheit in derselben Tagung kann nur erfolgen, wenn die Kirchenregierung oder mindestens sechs Synodale einen entsprechenden Antrag stellen und die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Wiederaufnahme beschließt.

§ 17

Anfragen und Anträge

(1) Synodale können Anfragen an die Landessynode richten. Die Behandlung von Anfragen an die Landessynode richtet sich nach § 4 Abs. 2 Satz 2.

(2) An die Landessynode zur Beschlußfassung gerichtete Anträge bedürfen der Schriftform sowie der Unterstützung von mindestens fünf Synodalen. Den Antrag stellt, wer an erster Stelle unterzeichnet. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.

(3) Anträge mit finanzieller Auswirkung sind grundsätzlich im Finanzausschuß vorzubereiten. Über Zusatz- und Abänderungsanträge wird während der Beratung des betreffenden Gegenstandes nach Maßgabe des § 20 Abs. 4 verhandelt.

(4) Steht der Antrag nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Landessynode zunächst, ob der Antrag auf der gleichen Tagung behandelt werden soll. Eine weitergehende Behandlung des Antrages auf der gleichen Tagung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte aller Synodalen zustimmen; § 4 Abs. 4 ist anzuwenden. Im anderen Fall ist der Antrag einem Ausschuß zu überweisen.

(5) Anträge, die nicht während einer Sitzung der Landessynode gestellt werden, sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten und müssen eine Begründung enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Zulässigkeit des Antrages. Ist der Antrag zulässig, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Behandlung dieser Anträge bis zur nächsten Tagung der Landessynode. Sie oder er kann die Anträge auch einem oder mehreren Ausschüssen überweisen. Ist der Antrag unzulässig, so weist die Präsidentin oder der Präsident ihn zurück.

(6) Die nach Absatz 5 an die Landessynode gerichteten Anträge und die dazu ergangenen Beschlüsse werden während einer Amtszeit fortlaufend numeriert.

§ 18

Anträge von Propsteisynoden

(1) Auf selbständige Anträge von Propsteisynoden nach § 36 Abs. 1 der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. 1978, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung finden § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und § 17 Abs. 5 Anwendung.

(2) Einem Mitglied der Landessynode aus der Propstei, deren Propsteisynode den Antrag gestellt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag vor der Landessynode zu begründen.

(3) Abänderungsanträge können zu diesen Anträgen nicht gestellt werden.

§ 19

Beratung über Vorlagen und Gesetzentwürfe

(1) Besteht eine Vorlage aus mehr als einem Abschnitt oder Paragraphen, so geht, wenn die Landessynode nicht anders beschließt, eine allgemeine Beratung der besonderen voraus.

(2) Über Vorlagen entscheidet die Landessynode grundsätzlich in einer Beratung und Abstimmung. Bei der Beschlußfassung über Gesetzentwürfe und über den Haushaltsplan findet eine zweite Beratung und Abstimmung statt, bei Gesetzentwürfen über verfassungsändernde Gesetze eine dritte Beratung und Abstimmung. Soweit eine zweite, und dritte Beratung stattfindet, erfolgt die Abstimmung über das Ganze erst am Schluß der zweiten oder dritten Lesung.

Bei der ersten Lesung von Gesetzentwürfen und des Haushaltsplanes findet zunächst eine allgemeine Beratung statt, nach der dann die einzelnen Abschnitte behandelt werden.

§ 20

Abstimmungen

(1) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat die zur Abstimmung anstehenden Fragen so klar zu stellen, daß deren Beantwortung nur mit »Ja« oder »Nein« möglich ist.

(3) Sofern die Verfassung oder Kirchengesetze nichts anderes bestimmen, genügt für einen Beschluß die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Ein Mitglied der Landessynode, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffenden Entscheidungen dem Mitglied der Landessynode, seiner Ehefrau oder seinem Ehemann, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können.

(5) Liegen über einen Gegenstand Abänderungsanträge vor, so wird über diese zuerst abgestimmt, und zwar zunächst über denjenigen Antrag, der sich am weitesten von der ursprünglichen Vorlage entfernt.

(6) Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten oder Paragraphen, so ist zunächst über jeden Abschnitt oder Paragraphen abzustimmen und sodann über die Vorlage im ganzen, soweit die Landessynode nicht anders beschließt.

§ 21

Schrift- und Protokollführung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Sie oder er führt die Anwesenheitsliste, sorgt für die Herstellung der Schreiben der Landessynode und für die Protokollführung über die Verhandlungen der Landessynode während ihrer Tagungen.

(2) Die Protokollierung der Verhandlungen in der Landessynode erfolgt dadurch, daß der gesamte Ablauf einer Tagung der Landessynode auf Tonband aufgenommen wird. Anhand des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes wird als Anlage zum Tonbandprotokoll von jeder Sitzung der Landessynode eine schriftliche Verhandlungsübersicht hergestellt. Diese enthält die jeweils behandelten Gegenstände mit Angabe der Nummern des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes hierzu sowie die Namen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und die Namen aller Personen, die zur Sache gesprochen haben.

(3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen beschließt die Landessynode darüber, ob die Verhandlungen auf Tonband aufgenommen werden sollen. Gefaßte Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen oder auf Tonband aufzunehmen.

(4) Die Tonbänder sind vom Landeskirchenamt unter Verschuß dauernd aufzubewahren. Soweit es für die dauernde Aufbewahrung erforderlich ist, sollen Kopien oder Überspielungen der Tonbänder hergestellt werden.

§ 22

Protokolleinsicht und -veröffentlichung

(1) Die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes erhalten von jeder Sitzung ein schriftliches Begleitprotokoll, in dem alle in öffentlicher Sitzung gefaßten und bekanntgegebenen Beschlüsse, der Gang der Verhandlung und der zusammengefaßte wesentliche Inhalt der Beratungen jeder Tagung sowie die Fragen und Antworten der Fragestunde zusammengestellt sind. Im übrigen stehen ihnen die Tonbandprotokolle aus öffentlichen Sitzungen zum Abhören zur Verfügung. Weitergehende schriftliche Protokollauszüge aus öffentlichen Sitzungen werden nach Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach schriftlicher Darlegung eines Bedürfnisses erteilt; der Sprecherin oder dem Sprecher ist zuvor Gelegenheit zur Redaktion zu geben. Durch Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten kann das Begleitprotokoll auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes, der innerhalb von vier Wochen nach Versendung des Protokolls bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen sein muß, ergänzt oder abgeändert werden.

(2) Personen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, erhalten auf Verlangen nach Maßgabe des Absatzes 1 Zugang zum Protokoll.

(3) Das Präsidium entscheidet darüber, ob, ab wann und in welcher Weise die Vertraulichkeit für das Protokoll nicht öffentlicher Sitzungen einschließlich der vertraulichen Anlagen der Landessynode und ihrer Ausschüsse allgemein oder bei Nachweis eines berechtigten Interesses für einzelne Personen aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für bereits archivierte Protokolle und Unterlagen.

(4) Kundgebungen, Entschließungen, Erklärungen und Empfehlungen der Landessynode werden in schriftlichen Protokollauszügen festgehalten und den zuständigen Personen oder Gremien zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

IV. Wahlen

§ 23

Allgemeines Wahlverfahren

(1) Die Wahlen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ältesten- und Nominierungsausschusses der Landessynode (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen, können aus der Landessynode weitere Vorschläge mit Unterstützung von fünf Synodalen gemacht werden.

(2) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf entsprechenden Beschluß der Landessynode kann die Wahl auch in offener Abstimmung vorgenommen werden. Ein solches Verhalten ist zulässig, wenn kein Mitglied der Landessynode diesem Verfahren widerspricht und ein Kirchengesetz dem Verfahren ebenfalls nicht entgegensteht.

(3) Soweit ein Kirchengesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten entschieden, die die meisten Stimmen erreicht hatten. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kommt nach einem dritten Wahlgang keine Entscheidung zustande so ist die Wahl zu unterbrechen und dem Ältesten- und Nominierungsausschuß Gelegenheit zur Beratung zu geben.

(4) Wird die Wahl mehrerer Personen durch Abgabe eines Stimmzettels vorgenommen, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Stimmenthaltungen rechnen bei der Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

§ 24

Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses

(1) Die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses findet anhand der Personenvorschläge des Konstituierungsausschusses (§ 14 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) statt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. In konstituierenden Tagungen findet diese Wahl im Anschluß an die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses statt. Der Ältesten- und Nominierungsausschuß kann zur Vorbereitung seiner Personenvorschläge eine Unterbrechung der Sitzung verlangen.

(3) Nachdem die neugewählte Präsidentin oder der neugewählte Präsident die Leitung der Tagung übernommen hat, wählt die Landessynode zwei ihrer Mitglieder zu Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

(4) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten soll ein nicht-ordiniertes Mitglied der Landessynode gewählt werden. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode sein.

V. Geschäftsordnungsfragen

§ 25

Auslegung der Geschäftsordnung

Über auftretende Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Dem Rechtsausschuß soll zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 26

Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Abweichungen von der Geschäftsordnung mit Ausnahme von § 23 Abs. 2 sind im Einzelfall möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen zustimmen.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Beratung im Rechtsausschuß.

VI. Schlußbestimmungen

Entfällt

Nr. 41 Kirchengesetz über das Diakonatsgesetz).

Vom 18. November 1995. (LKABl. 1996 S. 9)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Der Dienst des Diakons und der Diakonin wird vom diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt. Zum Auftrag des Diakons und der Diakonin können Aufgaben insbesondere aus den Bereichen gehören

- a) Dienst für Gefährdete, Kranke, Behinderte, Pflege- und Hilfebedürftige,
- b) Dienst für die Jugend in Jugendarbeit und Jugendhilfe,
- c) Dienst für alte Menschen,
- d) Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde,
- e) Gewinnung, Anleitung und Zurüstung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- f) Mitverantwortung für Gottesdienst, Wortverkündung, Unterricht und Seelsorge,
- g) Aufgaben der Verwaltung in der Kirche und in ihrer Diakonie.

§ 1

Anstellungsvoraussetzungen

Als Diakon oder Diakonin kann in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angestellt werden, wer eine von ihr anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und zum Diakon oder zur Diakonin eingeseget worden ist.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll den Diakon und die Diakonin dazu befähigen, den Dienst im Rahmen des Auftrags der Kirche wahrzunehmen.

(2) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sind als Ausbildungsgänge anerkannt

- a) ein abgeschlossenes Studium an einem theologisch-pädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule einschließlich des Anerkennungsjahres (Berufspraktikum); in anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeleistete Anerkennungszeiten kann das Landeskirchenamt auf das Anerkennungsjahr anrechnen,
- b) eine mindestens dreijährige theologisch-pädagogische oder theologisch-diakonische Ausbildung an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, der sich ein landeskirchlich begleitetes Anerkennungsjahr und eine Aufbauausbildung (§ 3) anschließen,
- c) ein anderer Ausbildungsgang, der vom Landeskirchenamt als der nach Buchstabe a) vorgesehenen Ausbildung gleichwertig anerkannt worden ist; an ihm müssen sich ein landeskirchlich begleitetes Anerkennungsjahr und eine Aufbauausbildung (§ 3) anschließen.

Über die Anerkennung der Ausbildungsstätten entscheidet das Landeskirchenamt und gibt die anerkannten Ausbildungsstätten im Landeskirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 3

Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung umfaßt in der Regel 42 Tage und soll innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Anerkennungsjahr oder der angerechneten Anerkennungszeit (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a) abgeschlossen sein. Sie besteht in der Teilnahme an den vom Landeskirchenamt festgesetzten Fortbildungskursen, dem Anfertigen einer

schriftlichen Hausarbeit und der Teilnahme an einem Anerkennungskolloquium.

(2) Der Anstellungsträger hat den Dienst des Diakons und der Diakonin so zu regeln, daß diese an der Aufbauausbildung erfolgversprechend teilnehmen können. Das Nähere wird bei der Anstellung schriftlich festgelegt.

(3) Die Aufbauausbildung wird durch ein Anerkennungskolloquium abgeschlossen. Es wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß abgenommen. Dieser besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landeskirchenamtes, dem oder der Beauftragten für das Diakoniat und einem oder einer vom Landeskirchenamt zu berufenden Fachkundigen, möglichst einer Lehrkraft an einer evangelischen Fachhochschule. Das Landeskirchenamt kann ein während der Aufbauausbildung abgenommenes Kolloquium dem Anerkennungskolloquium gleichstellen, wenn es gleichwertig ist; das Nähere soll durch allgemeine Verwaltungsanordnung geregelt werden.

§ 4

Einsegnung

(1) Der Landesbischof oder ein durch ihn Beauftragter oder eine Beauftragte segnet die Diakone und Diakoninnen ein. Diese erhalten über die Einsegnung eine Urkunde.

(2) Die Einsegnung wird nach der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltenden Ordnung vorgenommen. Sie setzt eine abgeschlossene Ausbildung voraus. Die Diakone und Diakoninnen verpflichten sich, ihren Dienst in Bindung an das Wort Gottes zu tun.

§ 5

Einführung

Die Diakone und Diakoninnen werden in einem Gottesdienst eingeführt. Für den Dienst in einer Kirchengemeinde geschieht die Einführung durch den zuständigen Propst oder die Pröpstin, in allen anderen Fällen durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Stelle, deren Dienstaufsicht oder Fachaufsicht sie unterstehen. An der Einführung sind der oder die Beauftragte für das Diakoniat (§ 7) und nach Möglichkeit die Diakonenschaft/Schwesternschaft/Brüderschaft zu beteiligen.

§ 6

Anstellungsträger, Einsatzort und Aufgabenzuweisung

(1) Die Diakone und Diakoninnen nehmen ihren Dienst in der Regel in Kirchengemeinden, in den Propsteien, in der Landeskirche oder in kirchlichen Werken und Einrichtungen wahr. Anstellungsträger ist für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen die zuständige Propstei, für Propsteijugenddiakone und -diakoninnen die Landeskirche, im übrigen der Rechtsträger des jeweiligen kirchlichen Werks oder der kirchlichen Einrichtung.

(2) Den Einsatzort der Gemeindediakone und -diakoninnen bestimmt der Propsteivorstand. Er kann die Zuordnung des Diakons und der Diakonin zu der Kirchengemeinde nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände, des Arbeitskreises für Propsteijugendarbeit (entsprechend der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 28. März 1994 – Amtsbl. 1994 S. 46) und des Diakons oder der Diakonin ändern oder den Einsatzort auf mehrere Kirchengemeinden ausdehnen.

(3) Über die Zuweisung der wahrzunehmenden Aufgabenbereiche der Gemeindediakone und -diakoninnen ent-

scheidet der Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Propsteivorstand. Beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder Hinzutritt eines weiteren Aufgabenbereichs soll die Möglichkeit zur adäquaten Fort- und Weiterbildung im Rahmen der vorhandenen Mittel gegeben werden.

§ 7

Der oder die Beauftragte für das Diakoniat

(1) Das Landeskirchenamt beruft einen Diakon oder eine Diakonin aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum oder zur Beauftragten für das Diakoniat. Die Diakone und Diakoninnen können dem Landeskirchenamt Vorschläge für die Berufung unterbreiten.

(2) Der oder die Beauftragte für das Diakoniat hat die Aufgabe

- a) Anregungen zu Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Diakone und Diakoninnen an das Landeskirchenamt zu geben,
- b) mit Zustimmung des betreffenden Diakons oder der betreffenden Diakonin bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anstellungsträger und dem Diakon oder der Diakonin im Rahmen einer Anhörung Stellungnahmen abzugeben,
- c) sich an der Wahrnehmung der Fachaufsicht für Diakone und Diakoninnen in besonderen Fällen zu beteiligen,
- d) an dem Kolloquium zum Abschluß der Aufbauausbildung mitzuwirken (§ 3 Abs. 3).

§ 8

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über Gemeindediakone und -diakoninnen führt der Propst oder die Pröpstin, für Diakone und Diakoninnen im Dienst der Landeskirche das Landeskirchenamt. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann delegiert werden. Kirchliche Werke und Einrichtungen regeln die Dienstaufsicht durch ihr Leitungsorgan.

(2) Die Fachaufsicht für Diakone und Diakoninnen im Gemeindedienst nimmt der Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin wahr. Für Propsteijugenddiakone und -diakoninnen nimmt der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin die Fachaufsicht wahr.

(3) Bei Wahrnehmung der Fachaufsicht nach Absatz 2 kann der oder die Beauftragte für das Diakoniat hinzugezogen werden.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit einer Ausbildung als Gemeindeglieder oder Gemeindegliederinnen sowie als CVJM-Sekretäre oder CVJM-Sekretärinnen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig auf einer Diakonen- oder Diakoninnenstelle tätig waren, werden auf ihren Antrag Diakone und Diakoninnen im Sinne dieses Kirchengesetzes gleichgestellt. Soweit sie nicht bereits eingegesenet worden sind, wird die Anerkennung zum Zeitpunkt der Einsegnung wirksam.

(2) Die Ausbildung der Katecheten und Katechetinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Bereich der ehemaligen Propstei Blankenburg tätig waren, gilt als gleichwertig anerkannter Ausbildungsgang im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe c.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt trifft die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes notwendigen Regelungen durch eine allgemeine Verwaltungsanordnung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Bad Harzburg, den 18. November 1995

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Christian Krause

Nr. 42 Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern und zur Aufstellung von Frauenförderplänen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz).

Vom 17. November 1995. (LKABl. 1996 S. 11)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche wird durch verschiedene Maßnahmen nach diesem Gesetz gefördert. Zu diesem Zweck werden insbesondere Frauen in den Bereichen gefördert, in denen sie unterrepräsentiert oder strukturell benachteiligt sind.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der zu fördernde Personenkreis umfaßt alle bei kirchlichen Anstellungsträgern in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gegen Entgelt Beschäftigten und diejenigen, die sich um eine Beschäftigung bewerben. Soweit Dienste, Werke und Einrichtungen nicht der Gesetzgebung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig unterliegen, wird empfohlen, daß sie dieses Kirchengesetz durch Beschluß ihrer zuständigen Gremien anwenden.

(2) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung für die Besetzung von Pfarrstellen sowie aller Stellen, die durch Verfassung, Kirchengesetz, Ordnung oder Satzung vorgeschriebene Wahl zu besetzen sind. Bei den zur Wahl stehenden Personen ist jedoch darauf zu achten, daß sowohl Frauen wie Männer für eine Kandidatur zur Verfügung stehen.

(3) Für die Berufung in das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe gilt dieses Gesetz entsprechend.

(4) Für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche gilt dieses Gesetz entsprechend, soweit sich aus seinem Sinn und Zweck und aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 3

Beschäftigungsstrukturen

(1) Nach zwei Jahren sind Daten und Beschäftigungsstrukturen der bei dem jeweiligen Anstellungsträger vorhandenen hauptberuflichen Beschäftigten zu erheben und fortzuschreiben. Die Erhebung und Fortschreibung der Daten über die Beschäftigungsstrukturen soll im Zeitraum der Geltung dieses Gesetzes zwei weitere Male stattfinden. Die Beschäftigungsstrukturen sollen die Aufteilung der Beschäftigten gegliedert nach Geschlecht, Umfang der Tätigkeit und Gehaltsgruppen enthalten und deren Veränderungen wiedergeben. Sie dienen der Bestandsaufnahme sowie der Vorbereitung und Überprüfung von Förderplänen nach § 4.

(2) Die Vorschriften zum Schutze der personenbezogenen Daten sind zu beachten.

§ 4

Förderpläne

(1) Anhand der Beschäftigungsstruktur im Sinne des § 3 sind von dem jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Mitarbeitervertretung, gegebenenfalls der Pfarrervertretung und der Frauenbeauftragten die Ursachen zu erörtern, die Frauen und Männer im Rahmen dieses Gesetzes benachteiligen und jeweils zu einer Unterrepräsentation beigetragen haben. Auf dieser Grundlage sind organisatorische und personelle Maßnahmen der Veränderung und Förderung der Gemeinschaft zu beraten und zu überprüfen. Anstellungsträger mit mehr als zehn hauptberuflichen Beschäftigten haben die vorgesehenen Fördermaßnahmen in einem Förderplan, der Zielvorgabe und einen Zeitraum enthalten soll, schriftlich festzulegen.

(2) Bei Anstellungsträgern von mehr als zehn hauptberuflichen Beschäftigten ist eine Frauenbeauftragte aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen durch die weiblichen Beschäftigten zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich. Vor Beendigung der Wahlperiode kann die Frauenbeauftragte nur mit zwei Drittel der Stimmen der weiblichen Mitarbeiter ihres Amtes enthoben werden. Die Frauenbeauftragte hat auf die Durchführung und Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken. Weibliche Beschäftigte können sich in ihren Angelegenheiten an die Frauenbeauftragte wenden. Die Bestellung einer Landeskirchlichen Frauenbeauftragten bleibt unberührt.

(3) Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

(4) Auf Anfrage des Anstellungsträgers, der Mitarbeitervertretung, gegebenenfalls der Frauenbeauftragten oder von Einzelpersonen, die von Förderplänen betroffen sind, nimmt die Landeskirchliche Frauenbeauftragte zu einzelnen Maßnahmen Stellung. Die Landeskirchliche Frauenbeauftragte hat ein Recht auf Einsicht in die Förderpläne.

(5) Die Förderpläne sind erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes und später jeweils sechs Monate nach der Feststellung der Beschäftigungsstruktur aufzustellen.

§ 5

Stellenausschreibung

(1) Zu besetzende Stellen sind in der weiblichen und männlichen Sprachform auszuschreiben.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 1 muß es in der Ausschreibung heißen, daß der Anstellungsträger bei gleichwertiger Qualifikation den Frauenanteil unter den Beschäftigten zu erhöhen wünscht.

(3) In den Bereichen, in denen der Frauenanteil erhöht werden muß, ist in angemessener Form auszuschreiben und die Landeskirchliche Frauenbeauftragte vorher zu hören.

§ 6

Stellenbesetzung

(1) Befinden sich in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen des einzelnen Anstellungsträgers weniger Frauen als Männer, so werden bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen so lange bevorzugt berücksichtigt, bis sie in diesen in gleicher Zahl vertreten sind.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn in der Person des Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen, die dies zur Wahrung der Einzelfallberechtigung rechtfertigen.

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer, die die für die Ausübung der Stelle erforderliche Qualifikation nachweisen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Frauenbeauftragte ist an den Vorstellungsgesprächen zu beteiligen. Frauen dürfen in Vorstellungsgesprächen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht in anderer Weise befragt werden als Männer.

(4) Die Frauenbeauftragte gemäß § 4 Abs. 2 kann eine beabsichtigte Stellenbesetzung, welche sie für unvereinbar mit Absatz 1 hält, beanstanden. Dies hat spätestens eine Woche nach ihrer Unterrichtung zu erfolgen. Im Falle der Beanstandung hat der Anstellungsträger unter Abwägung der Einwände neu zu entscheiden. Wird an der Entscheidung festgehalten, so ist dies schriftlich gegenüber der Frauenbeauftragten zu begründen.

§ 7

Berufliche Entwicklung

(1) Bei der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie in der jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe des einzelnen Anstellungsträgers unterrepräsentiert sind.

(2) § 6 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Qualifikation

Die gleichwertige Qualifikation gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 wird festgestellt aufgrund der Befähigung, Eignung und der fachlichen Leistung gemessen an den Anforderungen des Berufes, der zu besetzenden Stelle und der Laufbahn. Bei der Feststellung der gleichwertigen Qualifikation sind insbesondere auch durch Familienarbeit, durch die Pflege einer Person sowie durch ehrenamtliche Tätigkeiten oder soziales Engagement erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen zu berücksichtigen, wenn sie der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit dienlich sind.

§ 9

Berufung und Entsendung

Bei Berufungen und Entsendungen in Gremien, öffentliche Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen und Personalauswahlgremien sollen Frauen und Männer möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

§ 10

Teilzeitbeschäftigung

(1) In allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sollen auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers für Frauen und Männer Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden, soweit dies finanziell vertretbar ist und zu begründende dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Anträgen von Frauen und Männern auf Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, soweit nicht zwingende dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange entgegenstehen. Bei Antragstellung sollen Frauen und Männer über die allgemeinen finanziellen, arbeits-, versicherungs- und versorgungsrechtlichen Folgen schriftlich informiert werden.

(3) Dem Wunsch von Teilzeitbeschäftigten, die aus familiären Gründen ihre Arbeitszeit vermindert hatten, nach Erhöhung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 11

Fort- und Weiterbildung

(1) Teilzeitbeschäftigten Frauen und Männern sollen die gleichen Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung und Qualifikation eingeräumt werden wie Vollbeschäftigten.

(2) Fort- und Weiterbildungsangebote sollen so gestaltet werden, daß Beschäftigte mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen an ihnen teilnehmen können, wenn sich aus der Zielgruppe der Veranstaltung oder den Anmeldungen ein Bedürfnis ergibt.

(3) Dient die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme der beruflichen Qualifizierung, sollen Frauen, wenn sie in der jeweiligen oder angestrebten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe bzw. den vergleichbaren Gruppen unterrepräsentiert sind und in die Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung fallen, bevorzugt berücksichtigt werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Themenkreis »Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« ist in die Fort- und Weiterbildungsangebote aufzunehmen.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Einarbeitung, Beratung und Unterstützung sowie auf Fort- und Weiterbildung.

(2) Bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstandene Kosten werden im Rahmen vorhandener Mittel gegen Vorlage von Belegen erstattet. Dies schließt die Kosten für die Betreuung von Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen im Rahmen festzusetzender Höchstsätze ein.

(3) Unbeschadet von Absatz 2 kann bei einem umfassenden ehrenamtlichen Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung der §§ 3, 4, 8, 10, 11 und 12 erforderlichen Regelungen durch Kirchenverordnung zu erlassen.

§ 14

Geltungsdauer

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Es tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft, sofern nicht spätestens ein Jahr vor diesem Termin die Weitergeltung durch Kirchengesetz beschlossen wird.

B a d H a r z b u r g , den 18. November 1995

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Christian K r a u s e

Nr. 43 Kirchengesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Organisationserprobungsgesetz).

Vom 18. November 1995. (LKABl. 1996 S. 13)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(1) Zur Ermöglichung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche können Kirchengemeinden, Propsteien und andere kirchliche Rechtsträger auch Erprobungsmodelle entwickeln und durchführen, die von geltenden Rechtsvorschriften abweichen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung, aber nicht für die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

(2) Absatz 1 gilt auch für Formen der Zusammenarbeit, die die Grenzen von Kirchengemeinden und Propsteien überschreiten.

§ 2

(1) Die Konzeption von Erprobungsmodellen nach § 1 muß von den Kirchenvorständen der betroffenen Kirchen-

gemeinden, den Propsteivorständen der betroffenen Propsteien oder den Leitungsorganen der betroffenen Rechtsträger beschlossen sein und, soweit erforderlich, einen Finanzierungsplan enthalten.

(2) Erprobungsmodelle bedürfen der Zustimmung durch die Kirchenregierung. Zuvor ist der Gemeindeausschuß der Landessynode zu hören. Bei Erprobungsmodellen von Kirchengemeinden ist auch der Propsteivorstand zu hören.

§ 3

Bei Erprobungsmodellen von Kirchengemeinden kann der Propsteivorstand, bei Erprobungsmodellen von Propsteien kann die Kirchenregierung Maßnahmen zur Förderung und Begleitung treffen.

§ 4

Erprobungsmodelle können, sofern Eigenmittel nicht ausreichen, aus einem Sonderfonds gefördert werden, der aus den Kirchensteuermitteln der Rechtsträger zu bilden ist. Die nähere Ausgestaltung des Sonderfonds sowie das Verteilungsverfahren werden durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 5

(1) Die Erprobungszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Sie kann zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(2) Nach Beendigung der Erprobung berichtet die Kirchenregierung der Landessynode über die Ergebnisse und schlägt ihr gegebenenfalls gesetzliche Regelungen vor.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

B a d H a r z b u r g , den 18. November 1995

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Christian K r a u s e

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 44 Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Förderung und Verbesserung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Erprobungsgrundlagengesetz – ErprobGG –).

Vom 15. Dezember 1995. (KABl. S. 201)

Die Landessynode hat das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung und Verbesserung der kirchlichen Arbeit können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere kirchliche Körperschaften sowie für kirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste Regelungen getroffen werden, die zum Ziel haben, in sachlicher, regionaler und zeitlicher Begrenzung Arbeitsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu erweitern, die insbesondere

die ehrenamtliche Mitarbeit fördern, die ortsnahe Verantwortung stärken, zur Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie zum Ausgleich in den Regionen beitragen, zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel verhelfen und Verwaltungsvereinfachung bewirken.

Die Regelungen können zu diesem Zweck von den Vorschriften der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.

(2) Das in der Landeskirche geltende Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bleibt unberührt.

§ 2

(1) Durch Regelungen nach § 1 Abs. 1 können

1. Rechte und Pflichten von Kirchengemeinden verändert werden; insbesondere können Vorschriften über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kirchenvorstände und Kapellenvorstände sowie deren Verhältnis zum Pfarramt erlassen werden;
2. Rechte und Pflichten der Kirchenkreise verändert werden; insbesondere können Vorschriften über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Organe erlassen werden;
3. Vorschriften über die Wahrnehmung der Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen und über deren Stellvertretung geändert werden;
4. Vorschriften über die
 - a) Pfarrstellenbesetzung,
 - b) Gottesdienstzeiten,
 - c) kirchliche Unterweisung,
 - d) Visitation
 geändert werden;
5. Vorschriften über die
 - a) Zuweisung aus der Landeskirchensteuer,
 - b) Stellenplanung der kirchlichen Körperschaften,
 - c) Genehmigungsvorbehalte und Genehmigungsverfahren,
 - d) Aufbringung der Pfarrbesoldung
 geändert werden;
6. Vorschriften über die Zuständigkeiten und das Verfahren der kirchlichen Verwaltungsstellen geändert werden.

§ 3

(1) Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses

durch Verordnung mit Gesetzeskraft. Dabei wird auch bestimmt, in welcher Weise jeweils die Stellen, deren Rechte durch die Regelung berührt werden, zu beteiligen sind. Die Regelungen sind zu befristen. Ihre Geltungsdauer kann, auch für Teile der Regelung, verkürzt oder verlängert werden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 121 der Kirchenverfassung sind nicht anzuwenden.

(3) Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung nicht bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes außer Kraft, in dem dieser Beschluß vom Kirchensenat verkündet wird. Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen.

(4) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung des Kirchensenates unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muß der Kirchensenat, wenn er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 3 zu verfahren.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 15. Dezember 1995

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**
D. H i r s c h l e r

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 45 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 9. Dezember 1995. (ABl. 1996 S. 2)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat mit der nach Artikel 40 Absatz 2 der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Kirchenordnung, zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. Dezember 1991 (ABl. 1992 S. 6), wird wie folgt geändert:

Artikel 14 wird wie folgt gefaßt:

(1) Der Auftrag zum Dienst wird der Pfarrerin und dem Pfarrer durch die Ordination in einem Gemeindegottesdienst erteilt.

(2) Der Ordinationsvorhalt lautet:

»Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.

Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit.

Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen und für dich zu sorgen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verläßt die Seinen nicht.«

(3) Die Verpflichtungsformel lautet:

»Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 1995

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Präses

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 46 Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 11. Januar 1996. (KABl. S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung von Artikel 23, 33, 67 und 91, Artikel 105 und 106 sowie Artikel 109 und 116 vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 1 – 3), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I des Grundartikels wird folgender Absatz 8 angefügt:

»Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Dr. phil. h.c. Beier Dr. h.c. (H) Becker

Nr. 47 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 11. Januar 1996. (KABl. S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung von Artikel 23, 33, 67 und 91, Artikel 105 und 106 sowie Artikel 109 und 116 vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 1 – 3), wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 wird als vorletzter Satz eingefügt:

»Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Dr. phil. h.c. Beier Dr. h.c. (H) Becker

Nr. 48 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 11. Januar 1996. (KABl. S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung von Artikel 23, 33, 67 und 91, Artikel 105 und 106 sowie Artikel 109 und 116 vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 1 – 3), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Abs. 1 KO erhält folgende Fassung:

Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt nach Anhören der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.

2. Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Verfahren nach Abs. 1, das Pfarrstellenbesetzungsrecht sowie das Verfahren bei der Erledigung und

bei der Wiederbesetzung einer Pfarrstelle wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Dr. phil. h.c. **Beier** Dr. h.c. (H) **Becker**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**Nr. 49 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.**

Vom 23. November 1995. (ABl. 1996 S. A 1)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1989 (Amtsblatt 1990 Seite A 5), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Paragraphen 4 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 3. November 1993 (Amtsblatt Seite A 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

»(1) Das Gebiet der Landeskirche umfaßt den Freistaat Sachsen in den Grenzen des ehemaligen Freistaates Sachsen, bezogen auf das Jahr 1922.«

2. In § 18 Absatz 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

»b) 20 berufenen Mitgliedern, von denen nicht mehr als die Hälfte Geistliche sein dürfen. Einer der zu berufenden Geistlichen soll ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Leipzig sein. Vier zu berufende Geistliche müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Die Kirchenleitung kann jedoch beschließen, daß anstelle eines vierten Superintendenten ein Kirchenamtsrat der Landeskirche als Mitglied der Landessynode zu berufen ist.«

3. In § 19 Absatz 3 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

»1. Als Geistliche

- Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,
- Pfarrer und Pfarrerinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchengemeinde verpflichtet worden sind,
- andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis innerhalb der Landeskirche stehen,
- Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe,

- ordinierte Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,

- Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;«

4. In § 21 Absatz 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

»1. Als Geistliche

- Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,
- Pfarrer und Pfarrerinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchengemeinde verpflichtet worden sind,
- andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis innerhalb der Landeskirche stehen,
- Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe,
- ordinierte Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,
- Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ordinierte theologische Hochschullehrer;«

5. In § 21 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

»(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können nicht Mitglieder der Landessynode sein.«

6. In § 31 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

7. In § 34 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

»(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes (§ 31 Abs. 3) werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Genannten werden durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes verpflichtet und haben dabei das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.«

8. In § 36 Absatz 4 erhält Nr. 8 folgende Fassung:

»8. Wahl der Mitglieder und Ernennung der außerordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34) sowie Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes.«

9. In § 37 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

»(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und jeweils drei theologischen und drei nichttheologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die von diesem bestimmt werden. Dazu wählt die Landessynode die gleiche Anzahl von Mitgliedern aus ihrer Mitte und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Mindestens die Hälfte dieser synodalen Mitglieder müssen Laien sein.

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes gemäß Abs. 1 werden bei Behinderung oder Vakanz der Stelle durch die nicht der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Behinderung oder im Falle des Ausscheidens erfolgt durch die gewählten Stellvertreter (Abs. 1 Satz 2).«

10. In § 46 Absatz 1 und Absatz 3 wird das Wort »Rechnungsjahr« durch das Wort »Haushaltjahr« ersetzt.
11. In § 47 erhalten die Absätze 1 und 4 folgende Fassung und wird ein Absatz 5 angefügt:

»(1) Das Landeskirchenamt hat für jedes Haushaltjahr über den landeskirchlichen Haushalt Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche vorzuprüfen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Schluß des Haushaltjahres ist die vorgeprüfte Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen und Übersichten der Landessynode vorzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuß der Landessynode prüft in ihrem Auftrag die Rechnung und gibt ihr Beschlußempfehlungen.

(5) Die Landessynode spricht die Rechnung richtig.«

§ 2

Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden aktuellen Fassung im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

D r e s d e n , am 23. November 1995

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

K r e ß

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Nr. 50 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz – Kirchliches Stiftungsgesetz –

Vom 22. Oktober 1995. (KABl. S. 1)

Die Provinzialsynode hat aufgrund von Art. 91 Abs. 1 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt im Rahmen des staatlichen Stiftungsrechts für rechtsfähige Stiftungen, die im Bereich der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ihren Sitz haben.

§ 2

Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Stiftungen, die

1. die im staatlichen Stiftungsrecht beschriebenen Anforderungen an kirchliche Stiftungen erfüllen gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. September 1990 (Gesetzblatt der DDR I, Seite 1483) – im folgenden Stiftungsgesetz genannt – in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 5 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag (BGBl. II S. 1239, 1241)
2. von der Kirche als kirchliche Stiftung anerkannt sind und
3. von der staatlichen Stiftungsbehörde als kirchliche Stiftung genehmigt sind (§ 27 Abs. 1 und 2 Stiftungsgesetz).

(2) Über die Anerkennung als kirchliche Stiftung entscheidet auf Antrag der Stiftung die Kirchenleitung.

(3) Die zuständige Kirchenbehörde stellt die für die staatliche Genehmigung der von der Kirche anerkannten Stiftung notwendigen Anträge. Sie teilt die Genehmigung des Antrages der Stiftung mit.

§ 3

Zuständige Kirchenbehörde

Zuständige Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist das Konsistorium der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (im folgenden Konsistorium genannt).

§ 4

Stiftungssatzung

Die Satzung einer kirchlichen Stiftung sowie deren Änderung bedarf der Genehmigung durch das Konsistorium.

§ 5

Inhalt der Satzung

(1) Die Satzung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf den Bestimmungen dieses Stiftungsgesetzes beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

(2) Die Satzung einer kirchlichen Stiftung muß den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen und die Organe beinhalten.

(3) Sie soll ferner Regelungen enthalten über die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihre Bestellung, Amtsdauer und Abberufung, ihren Geschäftsbereich und ihre Ver-

tretungsvollmacht sowie die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane, die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten, die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(4) Für die Bildung des Vorstandes und hinsichtlich seiner Haftung gelten die §§ 11 und 12 des Stiftungsgesetzes entsprechend.

(5) Mitglieder der Stiftungsorgane müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

§ 6

Stiftungsvermögen

(1) Stiftungsvermögen sind alle bewegliche Sachen, Liegenschaften, Rechte an ihnen, Forderungen, Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmungen, Geld und Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die zur Gründung der Stiftung oder allgemein als Stiftungsvermögen festgelegt worden sind.

(2) Stiftungsvermögen werden auch die Vermögenswerte, die nach Gründung der Stiftung dieser mit der ausdrücklichen Bestimmung zufließen, daß sie dem Stiftungsvermögen zugerechnet werden sollen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt und der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

§ 7

Vermögensverwaltung

(1) Die Stiftungsverwaltung hat nach Gesetz, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen.

(2) Alle nicht zum Stiftungsvermögen gehörenden Zuwendungen sowie alle Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Einsatz des Stiftungsvermögens und aus Leistungen der Stiftungen können für die laufende Haushaltsführung verwendet werden, soweit sie nicht einer besonderen Zweckbestimmung vorbehalten sind.

(3) Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszweckes von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums. Dazu gehören insbesondere:

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftungen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, soweit sie nicht unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden, die die Stiftungen nur unerheblich belasten,
3. die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen erheblichen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
6. der Einsatz von Stiftungsvermögen für die Erreichung des Stiftungszweckes.

(4) Genehmigungspflichtige Entscheidungen sind dem Konsistorium rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vorher vorzulegen.

(5) Kirchliche Stiftungen sind verpflichtet, bis zum jeweils 30. Juni eines Jahres die geprüften Jahresabschlüsse insbesondere im Hinblick auf das Stiftungsvermögen und einen Tätigkeitsbericht des Vorjahres beim Konsistorium einzureichen.

§ 8

Die Stiftungsaufsicht

(1) Das Konsistorium übt die Aufsicht über kirchliche Stiftungen aus. Bei Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e.V. (im folgenden Diakonisches Werk genannt) sind, soll sich das Konsistorium von diesem beraten lassen.

(2) Die Aufsicht dient der Sicherung des Stiftungszweckes; durch sie soll den kirchlichen Stiftungen zugleich Schutz und Fürsorge gewährt werden.

(3) Die Rechtsaufsicht erstreckt sich auf das Stiftungsgeschäft sowie die Einhaltung der Gesetze und der Stiftungssatzung.

(4) Das Konsistorium ist berechtigt, in alle Geschäftsabläufe einer kirchlichen Stiftung einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen Einblick zu verlangen und, sofern es dieses für erforderlich hält, Prüfungen von Geschäftsbüchern, Akten, Kassenunterlagen und anderen Dokumenten auf Kosten der Stiftung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(5) Verstoßen Geschäfte, Maßnahmen oder Anordnungen der Stiftungsorgane gegen Gesetze, das Stiftungsgeschäft oder die Satzung oder gefährden sie sonst den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszweckes oder unterlassen Stiftungsorgane die Vornahme von Handlungen, die im Interesse der Stiftung liegen und für den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszweckes wichtig sind, so kann das Konsistorium die Unterlassung, Rückgängigmachung oder Vornahme einer solchen Handlung innerhalb einer bestimmten Frist anordnen. Sofern die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen worden sind, kann das Konsistorium auf Kosten der Stiftung selbsttätig werden oder die erforderlichen Maßnahmen durch Dritte durchführen lassen. Dieses gilt insbesondere auch für die Einsetzung von Stiftungsorganen oder einzelnen Mitglieder.

(6) Ist ein Mitglied eines Stiftungsorgans trotz Abmahnung nicht in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen oder verweigert es die Durchführung solcher Aufgaben oder hat es sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht, die eine Weiterarbeit in der Stiftung unzumutbar und für die Stiftung schädlich erscheinen läßt, so kann das Konsistorium nach Anhörung des Mitgliedes oder der Stiftungsleitung die Abberufung dieser Mitglieder verlangen. Bei Gefahr im Verzuge kann diesem Mitglied eine Fortführung der Geschäfte einstweilen untersagt werden.

(7) Kommt die Stiftung dem Abberufungsverlangen innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Abberufung durch das Konsistorium erfolgen.

§ 9

Aufsicht über Stiftungen des Diakonischen Werkes

Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen des Konsistoriums, die solche Stiftungen betreffen, sollen in

den nachfolgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

1. bei Maßnahmen betreffend Zweckänderung oder Aufhebens (§ 87 Abs. 1 BGB oder § 22 Stiftungsgesetz),
2. bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach 1.,
3. bei Maßnahmen betreffend die Beanstandung von Maßnahmen der Stiftungsorgane (§ 19 Abs. 2 Stiftungsgesetz).

§ 10

Vermögensanfall

Ist in der Stiftungssatzung für den Fall der Auflösung der Stiftung ein Anfallsberechtigter für noch vorhandenes Stiftungsvermögen nicht bestimmt, so fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die dieses Vermögen im Sinne des ursprünglichen Stiftungszweckes einsetzen soll.

§ 11

Stiftungsverzeichnis

(1) Das Konsistorium führt für die Kirche ein Verzeichnis aller in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden und neuen kirchlichen Stiftungen, in das Name, Sitz, Zweck, Vertretung, Zusammensetzung der Organe und Datum der Genehmigung sowie gegebenenfalls das Datum der Auflösung und andere erforderliche Angaben einzutragen sind.

(2) Dem Stiftungsverzeichnis ist für jede Stiftung die Satzung sowie deren spätere Änderungen beizufügen.

§ 12

Rechtsmittelinstantz

Auf Antrag des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung überprüft der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz Entscheidungen des Konsistoriums und der Kirchenleitung. Eine Entscheidung des Rechtsausschusses ist endgültig. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Verkündung der Entscheidung zu stellen.

§ 13

Durchführungsbestimmung

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch das Konsistorium erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1995 in Kraft
Görlitz, den 22. Oktober 1995

Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz

B ö e r

Präses

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 29* Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Nationalen Kirchenrat in Korea (NCKK) den pastoralen Dienst in koreanischen Gemeinden in Deutschland und in deutschen Gemeinden in Korea betreffend. Vom 26. Januar 1995. . . 85
- Nr. 30* 7. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 26. Oktober 1995. 88
- Nr. 31* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen. Vom 26. Oktober 1995. 89
- Nr. 32* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung einer Funktionszulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sekretariatsdienst an Textverarbeitungssystemen. Vom 26. Oktober 1995. 89
- Nr. 33* Arbeitsrechtsregelung über die Pauschalversteuerung der Umlage zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse. Vom 19. Dezember 1989. 90
- Nr. 34* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD). Vom 10. November 1988. ... 90
- Nr. 35* 26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 91
- Nr. 36* 27. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 97

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 37* Beschluß zum Disziplinargesetz der EKD. Vom 6. Dezember 1995. 97

- Nr. 38* Beschluß zur Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil vom 5. September 1972 (ABl. EKD S. 682) und die Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, Gottesdienstordnungen für Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung vom 1. Februar 1977 (ABl. EKD S. 218) für den ehemaligen Bereich Ost der EKD. Vom 6. Dezember 1995. 97

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 39 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 12. Dezember 1995. (KABl. S. 190 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers). 98

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 40 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 1. Januar 1996. (LKABl. S. 3) 103
- Nr. 41 Kirchengesetz über das Diakonat (Diakonatsgesetz). Vom 18. November 1995. (LKABl. 1996 S. 9) 109
- Nr. 42 Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern und zur Aufstellung von Frauenförderplänen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz). Vom 17. November 1995. (LKABl. 1996 S. 11) 111
- Nr. 43 Kirchengesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Organisationserprobungsgesetz). Vom 18. November 1995. (LKABl. 1996 S. 13) 113

	Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers		Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Nr. 44	Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Förderung und Verbesserung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Erprobungsgrundlagengesetz – ErprobGG –). Vom 15. Dezember 1995. (KABl. S. 201) 113	Nr. 49	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 23. November 1995. (ABl. 1996 S. A 1) 116
	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Nr. 50	Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz – Kirchliches Stiftungsgesetz –. Vom 22. Oktober 1995. (KABl. S. 1) 117
Nr. 45	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 9. Dezember 1995. (ABl. 1996 S. 2) 114		
	Evangelische Kirche im Rheinland		D. Mitteilungen aus der Ökumene
Nr. 46	Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 11. Januar 1996. (KABl. S. 2) 115		_____
Nr. 47	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 11. Januar 1996. (KABl. S. 2) 115		E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen
Nr. 48	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 11. Januar 1996. (KABl. S. 2) 115		_____
			F. Mitteilungen

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

**Bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse
in Darmstadt
ist die Stelle eines/einer
stellvertretenden Geschäftsführers/Geschäftsführerin
zu besetzen.**

Die Kasse ist eine gemeinsame Einrichtung von vierzehn Landeskirchen und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Aufgaben des/der stellvertretenden Geschäftsführers/Geschäftsführerin liegen in den Bereichen Versorgungsrecht, Vermögensverwaltung, Mitarbeit in der Vermögensanlage und Organisation.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 dotiert.

Erwartet werden Kenntnisse auf diesen Gebieten und eine entsprechende Berufserfahrung. In Frage kommen überdurchschnittlich befähigte Beamte und Beamtinnen des gehobenen Verwaltungsdienstes.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 26. April 1996 an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats

**Herrn Vizepräsident Bielitz
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel**